Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich

Barbara Franke

DBH Materialien Nr. 16
ISSN 0938-9474

© DBH
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Köln 1997

Schutzgebühr DM 5,-

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

GLIEDERUNG SEITE

1. Einleitung - Entwicklung der Problemstellung 1

2. Grundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und kriminalpolitische Hintergründe des Täter-Opfer-Ausgleichs 3

2.1. Staatsanwaltschaft - Von der Anklagebehörde zur Diversionsinstanz 3

2.1.1. Entstehung der Staatsanwaltschaft 3

2.1.2. Das Legalitätsprinzip auf dem Weg zum Opportunitätsprinzip... 7

2.1.2.1. Gesetzliche Ausnahmen vom Legalitätsprinzip 7

2.1.2.2. Auswirkungen der gesetzlichen Ausnahmen..... 9

2.2. Staatsanwaltschaft und Diversion..... 10

2.2.1. Rechtspolitischer Hintergrund des Diversionsgedankens 10

2.2.2. Möglichkeiten der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft..... 11

2.3. Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich 14

2.3.1. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Täter-Opfer-Ausgleich-Projekten 15

2.3.1.1. Kriminalpolitische Krise..... 15

2.3.1.2. Überlastung der Justiz 15

2.3.1.3. Wiederentdeckung des Opfers 17

2.3.1.3.1. Begriff des "Opfers" 18

2.3.1.3.2. Deliktspezifische Sichtweise 18

2.3.1.4. Stellung des Opfers im Strafverfahren 19

2.3.2. Vom Konzept zum Modellprojekt 21

2.3.2.1. Historischer Hintergrund des Täter-Opfer-Ausgleichs 22

2.3.2.2. Darstellung der wissenschaftlichen Diskussion 23

2.3.2.3. Akzeptanz durch die politischen Gremien 26

2.3.2.4. Akzeptanz durch die Bevölkerung und die Justiz in Hamburg 26

2.3.2.5. Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene bei der Gerichtshilfe in Hamburg 30

2.3.2.6. Opferfonds 32

2.3.2.7. Ziele der Konzeption der Gerichtshilfe 33

3. Aktenanalyse der Täter-Opfer-Ausgleichs-Akten 34

3.1. Geschichte und Methodik der Untersuchung.....35

3.2. Strukturierung der Täter-Opfer-Ausgleichs-Akten 37

3.2.1. Phänomen der "falschen Akte".....40

3.2.1.1. "unzureichende Sachverhaltsaufklärung" 40

3.2.1.2. " ungeeignete Fälle" 41

3.2.2. Anteil der Staatsanwaltschaft und des Gerichts an den verbleibenden 94 Akten 42

3.2.3. Differenzierung des erfolgreichen und erfolglosen Täter-Opfer-Ausgleichs 43

3.2.3.1. Erfolgreiche Verfahren 44

3.2.3.2. Erfolglose Verfahren.....44

3.3. Straftatbestände 48

3.3.1. Deliktsschwerpunkt 50

3.3.2. Körperverletzungsdelikte.....52

3.4. Soziale und demographische Merkmale der Täter als Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns 59

3.4.1. Geschlecht der Täter 60

3.4.2. Berufsklassifizierung der Täter.....61

3.4.3. Altersgruppe der Täter 62

3.4.4. Staatsangehörigkeit der Täter.....63

3.5. Soziale und demographische Merkmale der Opfer als Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns 65

3.5.1. Geschlecht der Opfer 65

3.5.2. Berufsklassifizierung der Opfer 66

3.5.3. Altersgruppe der Opfer 66

3.5.4. Staatsangehörigkeit der Opfer 67

3.6. Bearbeitungszeit des Täter-Opfer-Ausgleichs 67

3.7. Opferfonds 67

3.8. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Aktenanalyse 68

3.8.1. Beispiel für "falsche Akte" 68

3.8.1.1 Beispiel 1: "psychisch kranker Täter" 68

3.8.1.2. Unzureichende Sachverhaltsaufklärung an dem Beispiel: "Beschuldigter nicht Täter" 70

3.8.2. Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Aktenanalyse ...70

3.8.2.1. Kriterien für erfolgreichen Abschluß des Täter-Opfer-Ausgleichs 71

3.8.2.2. Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Hamburg 73

4. Zusammenfassende Schlußbetrachtung 78

Literaturverzeichnis 80

Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich

1. Einleitung - Entwicklung der Problemstellung

Das Interesse am Thema der vorliegenden Diplomarbeit wurde bei mir durch die Lektüre der wissenschaftlichen Literatur über den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) geweckt.

Mir fiel immer wieder auf, daß zwischen dem Anspruch und den Erwartungen von Wissenschaft und Politik an das Diversionsmodell des Täter-Opfer-Ausgleichs einerseits und der praktischen Durchführung dieser Verfahrensweise durch die Justiz andererseits eine erhebliche Diskrepanz festzustellen ist. Selbst bei Projekten der sogenannten ersten Generation, deren Tätigkeit bereits seit längerer Zeit beobachtet werden konnte, stand fest, daß höchstens ein Drittel der ausgleichsfähigen Fälle von der Justiz den mit dem TOA befaßten Projekten zugewiesen wurde (Schreckling 1991, S.56).

Durch ein sechswöchiges Praktikum bei der Gerichtshilfe Hamburg in der dortigen Abteilung "Täter-Opfer-Ausgleich für erwachsene Straftäter" hatte ich Gelegenheit, Einblick in die Arbeit der Vermittlerin und in die bis dahin angefallenen Akten zu nehmen. Hierbei konnte ich praxisnah erfahren, daß eines der größten Probleme die geringe Fallzuweisung durch die Justiz, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, war.

Obwohl sich die Gerichtshilfe bemühte, durch vierteljährliche Informationsveranstaltungen, zu denen sie Staatsanwälte einlud, die Zusammenarbeit zwischen ihr und der Staatsanwaltschaft zu fördern und das Interesse für den Täter-Opfer-Ausgleich zu wecken, war eine höhere Fallzuweisung bisher nicht zu erreichen.

An einer dieser Veranstaltungen, die hauptsächlich von jungen Staatsanwälten besucht wurde, konnte ich teilnehmen. Eine signifikant punitive Einstellung fiel mir bei den Teilnehmern dieser Informationsgespräche nicht auf. Allerdings kam das Gespräch sehr schnell auf das Thema der hohen Arbeitsbelastung der

Staatsanwälte. Auf die Frage, ob einer der Anwesenden bereits einmal eine Akte für den Täter-Opfer-Ausgleich ausgewählt hatte, wurde dies von den meisten verneint und mit der Erklärung verbunden, daß durch die große Anzahl der zu bearbeitenden Akten eine durchaus als sinnvoll eingeschätzte Möglichkeit der strafrechtlichen Reaktion, wie sie mit dem Täter-Opfer-Ausgleich angeboten wird, übersehen würde.

Angeregt durch diese Praxiseindrücke, entschloß ich mich, die wissenschaftliche Methode der Aktenanalyse zur Beantwortung der Frage einzusetzen, welchen Gebrauch die Staatsanwaltschaft von der ihr zu Gebote stehenden Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs macht.

So ist die Arbeit in der Hauptsache in einen theoretischen Teil (2.) und einen praktischen Teil (3.) gegliedert.

Der theoretische Teil enthält die Entstehungsgeschichte der Staatsanwaltschaft und die rechtspolitischen Hintergründe des Diversionsgedankens im allgemeinen und des Täter-Opfer-Ausgleichs im besonderen. Der danach folgende praktische Teil enthält die Aktenanalyse der bis einschließlich 1991 angefallenen Akten.

Für die Unterstützung meiner Arbeit und die allgemeine wissenschaftliche Beratung bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. S. Scheerer, Kriminologisches Institut, Universität Hamburg, und Herrn Dr. W. Bonß, Soziologisches Institut, Universität Hamburg.

2. Grundlagen für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und kriminalpolitische Hintergründe des Täter-Opfer-Ausgleichs

2.1. Staatsanwaltschaft - Von der Anklagebehörde zur Diversionsinstanz

2.1.1. Entstehung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine relativ junge Behörde. Sie war ein Ergebnis der bürgerlichen Revolution von 1848 und wurde als wesentliche Forderung des revolutionären, liberalen Programms in den verschiedenen deutschen Staaten eingeführt. Bis dahin herrschte in Deutschland noch der reine Inquisitionsprozeß, in welchem Ankläger und Richter dieselbe Person waren.

Die Einführung der Staatsanwaltschaft beruhte auf dem liberalen Gedankengut der damaligen Strafrechtsreformer, wie z.B. von Savigny und von Uhden, die sich rechtsstaatliche Garantien für den Strafprozeß durch die Einführung der Staatsanwaltschaft erhofften (Schmidt 1965, S.330; Carsten 1932, S. 24;).

Die damaligen Reformer billigten dem Staatsanwalt nach dem Vorbild des französischen Strafverfahrens eine Doppelfunktion zu. So hatte der Staatsanwalt einerseits die Aufgabe, die Rechte des Angeklagten wahrzunehmen. Dies wurde aus dem Gedanken abgeleitet, daß er dafür sorgen müsse, "als Wächter des Gesetzes ...., bei dem Verfahren gegen den Angeklagten von Anfang an dahin zu wirken, daß überall dem Gesetz ein Genüge geschehe" (Schmidt 1965, S.330). Andererseits war er der Justizverwaltung unterstellt und mit der Vertretung des staatlichen Strafanspruchs betraut (Schmidt 1965, S.331).

Die liberalen Reformer jener Zeit sahen nicht, daß in dieser Doppelrolle ein fundamentaler Widerspruch angelegt war. So konnten sie zwar bei der Formulierung des politischen Programms noch Einfluß ausüben. Die Implementierung ihres Reformprogrammes aber zogen die Regierungen an sich und verfolgten dabei völlig andere Interessen, die mit den Zielen der Reformer nicht mehr übereinstimmten.

Es zeigte sich dann auch sehr schnell, daß durch die nicht eindeutige Standortbestimmung zwischen obrigkeitlicher Funktion und unabhängigem Teil der dritten Gewalt die Staatsanwaltschaft zum Spielball der jeweiligen politischen Verhältnisse gemacht werden konnte und sich für Regierungsinteressen nutzen ließ (Blankenburg/Treiber 1978, S.163 ff).

Anfänglich lehnten die verschiedenen deutschen Regierungen die Prozeßreform und die Einführung der Staatsanwaltschaft ab. Sie sahen zunächst in den Forderungen der Reformer den Versuch, ihre Macht zu beschränken. So begannen sie nur sehr zögernd, dem Druck der öffentlichen Meinung nachzugeben und eine Prozeßreform zuzulassen. Sie erkannten jedoch sehr schnell, daß das französische Modell der Staatsanwaltschaft mit ihrer Doppelfunktion sich am besten zum eigenen Machtausbau nutzen ließ. Anfänglich in der Erprobungsphase gab man der Staatsanwaltschaft wenig Rechte. Als sich die gedachten Möglichkeiten zum Machtausbau dann realisierten, ließ man die Staatsanwaltschaft ein einflußreiches Justizorgan werden (Carsten 1932, S. 2O).

Die tatsächliche Übernahme der Staatsanwaltschaft als Institution erfolgte in drei Phasen, wobei die einzelnen Phasen dadurch geprägt waren, daß von Phase zu Phase der Mißbrauch der Staatsanwaltschaft zur Herrschaftssicherung deutlicher wurde (Blankenburg/Treiber 1978, S.169; ähnlich auch Carsten 1932, S. 2O/21). Selbst während der Zeit der Revolution vermochte es die Regierung, die Implementierung der Reformgesetze zu bestimmen und an dem Aufbau der Implementierungsstruktur der Staatsanwaltschaft ihre Interessen zu verwirklichen (Blankenburg/Treiber 1978, S. 170).

So wurde die Staatsanwaltschaft weisungsgebunden und hatte als oberste Behörde das Justizministerium über sich. Die Weisungsgebundenheit bedeutete für den Staatsanwalt, wenn er nicht disziplinarische Bestrafungen hinzunehmen gewillt war, daß er die Weisungen der Vorgesetzten befolgen mußte. So kam es, daß in den Anfängen in den deutschen Staaten uneingeschränkt das Opportunitätsprinzip galt (Carsten 1932, S. 28).

Bereits direkt nach der Einrichtung der Institution der Staatsanwaltschaft setzte heftige Kritik ein. Schon damals formulierte ein unbekannter Kritiker in einer Streitschrift folgendes:

"Der Staatsanwalt ist Vertreter des Gesetzes oder der verletzten bürgerlichen Ordnung vor dem Richter, aber nicht eine neben oder über dem Richter stehende Amtsperson" (zit. bei: Carsten,E; 1932 S. 34).

Man forderte zwar weiterhin die Beibehaltung der Staatsanwaltschaft, wollte jedoch für sie eine vom Ministerium unabhängige Stellung einführen, da nur dadurch die Strafverfolgung von politischer Beeinflussung freigehalten werden könne (Frey, L. 185O, S. 21O/211). Eine besonders wichtige Forderung betraf auch die Stellung des Staatsanwaltes als "Gesetzeswächter", die als unangemessene überragende Position beim Strafverfahren gesehen wurde. Hier wurde "Waffengleichheit der Parteien" gefordert (Frey, L. 185O, S. 99).

Bald darauf jedoch krönte die Reichsregierung ihre Einflußnahme auf die Rechtspflege dadurch, daß sie im Jahr 1874, also kurz nach Gründung des Deutschen Reichs, die Entwürfe eines deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und einer Strafprozeßordnung vorlegte und auch Gesetz werden ließ. Vor Reichsgründung hatte sie selbst die Regelungskompetenz für diese Gesetzesmaterie begründet (Blankenburg / Treiber 1978, S. 17O).

Insgesamt kristallisierte sich jedoch als Streitpunkt bei der Formulierung der Reformvorschläge eines neuen Gesetzes heraus, daß die Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip gebunden werden sollte. Die Verfechter dieser Richtung sahen die Chance, durch das Legalitätsprinzip das Strafverfahrensrecht insofern zu beeinflussen, als damit eine gleichmäßige Ausübung des Strafklagerechts gewährleistet sei. Die politische Einflußnahme der Regierung auf die Staatsanwaltschaft könne so verhindert werden. Die Gegner dieser Denkrichtung waren die Verfechter des Opportunitätsprinzips, die dem Staatsanwalt unter anderem auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Opportunität die Entscheidungsbefugnis darüber einräumen wollten, ob Anklage zu erheben war oder nicht (Carsten 1932, S. 53).

Als Ergebnis der Beratungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ist, was die Rolle der Staatsanwaltschaft betraf, festzuhalten:

Die Festschreibung des Anklageformprozesses, danach durfte ein Verfahren nur auf eine vorhandene Anklage hin eröffnet werden. Die Klage mußte öffentlich von der Staatsanwaltschaft erhoben werden (Carsten 1932, S. 71). Die Staatsanwaltschaft hatte auf der Grundlage des strengsten Legalitätsprinzips Anklage zu erheben, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erhielt.

Dieses ältere Bild der Staatsanwaltschaft war demnach geprägt durch das

- Anklagemonopol
- den Legalitätsgrundsatz
- das Offizialprinzip und
- die Instruktionsmaxime.

Diese Grundsätze verliehen dem Staatsanwalt das Erscheinungsbild des harten, aber gerechten Anklageverteters.

Die Grenzen der Macht des Staatsanwalts waren nach diesem Bild identisch mit denen seiner Pflicht, ohne daß ihm ein Ermessensspielraum eingeräumt war (Scheerer 1992, S. 1). So wurde besonders unter Juristen auch lange Zeit von der Staatsanwaltschaft als der "objektivsten Behörde der Welt" gesprochen (Blankenburg/Treiber 1978, S. 162).

Dieses Bild der Staatsanwaltschaft hat sich trotz der gleichen Grundsätze heute dahingehend gewandelt, daß die Tätigkeit des Staatsanwaltes nicht mehr auf die konsequente Befolgung klarster Gesetzesbefehle im Wenn-Dann-Stil reduziert ist. Die neue Rolle der Staatsanwaltschaft ist voller Selbstreflexion über ihre soziale Funktion und gesellschaftspolitische Aufgabe und nicht mehr auf den Gesetzestext und die klassischen Auslegungsmethoden beschränkt (Scheerer 1992, S. 2).

Darüber hinaus hat sich die Erledigungsstruktur aller Verfahren dahingehend verändert, daß 65% aller Strafverfahren nicht mehr bei Gericht verhandelt werden. Ein großer Anteil, ca. 40 %, wird ohne Folgen für den Betroffenen eingestellt. Nur noch bei einer geringen Anzahl von Verfahren wird die Staatsanwaltschaft als "Anklagebehörde" tätig. Die Verfahren, die letztlich vor Gericht gebracht werden, halten sich mit 16 % Anklagen und 16,4 % Strafbefehlsverfahren die Waage (Feltes 1991, S.314). Diese Entwicklung war nur durch eine ständige, aber auch notwendige Relativierung des Legalitätsprinzips möglich.

2.1.2. Das Legalitätsprinzip auf dem Weg zum Opportunitätsprinzip

Diese Entwicklung begann bereits im Jahr 1909 und ist in dem Entwurf der damaligen Strafprozeßordnung fixiert (Carsten 1932, S. 1O5). Gerade die Tatsache, daß das Legalitätsprinzip ohne mögliche Ausnahmen verwirklicht wurde, soll dazu geführt haben, daß die Mängel und Nachteile des Grundsatzes sehr schnell in der Praxis zu Tage getreten sind.

Die weitere Geschichte des Legalitätsprinzips ist die Geschichte seiner allmählichen Verdrängung (Weigend 1978, S.3O). Denn Staatsanwaltschaft und Wissenschaftler sind sich einig, daß "bei konsequenter Durchermittlung aller auf sie einstürzenden Fälle ... die Staatsanwaltschaft kollabieren" würde (Scheerer 1992, S.6). So sei die Masse der anfallenden strafrechtlichen Verfahren nicht mehr in soliden strafjuristischen Verfahrensweisen zu bewältigen (Naucke 1990, S.14).

2.1.2.1. Gesetzliche Ausnahmen vom Legalitätsprinzip

Zunächst wurden deshalb Delikte wie z.B. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 2O2 StGB) und Sachbeschädigung (§ 3O3 StGB) in Privatklagedelikte durch Gesetz vom 11.3.1921 umgewandelt.

Im Jahr 1923 hob man bereits die Anklagepflicht für alle Taten Jugendlicher durch die Einführung des Reichsjugendgerichtsgesetzes auf (Weigend 1978, S. 32).

Den entscheidenden Machtzuwachs im Bereich der Kleinkriminalität erhielt die Staatsanwaltschaft dann mit Einführung der sog. Emmingerschen Reform am 4. November 1924 (Carsten 1932,S. 1O5; Weigend 1978, S. 32). Die dadurch bedingte Umgestaltung des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung brachte zum ersten Mal die wirkliche Durchbrechung des Legalitätsprinzips durch den § 153 StPO hin zum Opportunitätsprinzip mit sich.

Dieser Vorschrift zufolge waren Übertretungen nicht zu verfolgen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend waren, es sei denn, das öffentliche Interesse verlangte nach Anklageerhebung. Sollte kein öf-

fentliches Interesse bestehen, bestand sogar Anklageverbot (Carsten,E. 1932, S. 106).

In der Zeit des Nationalsozialismus sah man das Legalitätsprinzip als für die liberale Auffassung typisch und überholt an. Man ging sehr schnell daran, den Staatsanwalt zum unumschränkten Herrscher des Vorverfahrens zu machen und sah die vom Liberalismus inspirierten Kontrollmechanismen als Ausdruck unbegründeten Mißtrauens gegen den Vertreter der Staatsmacht an. Die Veränderungen des Strafverfahrensrechts gingen in dieser Zeit dahin, daß das Legalitätsprinzip nur noch dem Namen nach vorhanden war. Im Jahr 1944 wurde der Staatsanwalt von der Anklagepflicht völlig freigestellt (Weigend 1978, S.31/32).

Abgesehen von der Zeit des Nationalsozialismus, die nicht in die Darstellung der Entwicklung des Strafverfahrensrechts hin zum Opportunitätsprinzip einbezogen werden soll, da in dieser Zeit außergewöhnliche, "unrechtsstaatliche", Bedingungen vorherrschten, trat vorübergehend eine Phase der Stagnation ein, die aber bereits 1952 beendet war. Von da an schritt die Entwicklung zum Opportunitätsprinzip hin weiter voran. So konnte das Gericht bereits 1951 aufgrund eines weiteren Einstellungstatbestandes von Strafe absehen. Diese Möglichkeit ist außer in § 60 StGB auch in einer Reihe von weiteren Straftatbeständen für Fälle der "tätigen Reue" vorgesehen (Weigend 1978, S. 34).

Trotz der vorstehend beschriebenen Durchbrechungen ist das Legalitätsprinzip für die Staatsanwaltschaft auch heute noch Handlungsgrundsatz und in § 152 Abs. 2 StPO normiert.

Diese Vorschrift lautet: "Sie (die Staatsanwaltschaft) ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen."

Der Staatsanwalt kann also grundsätzlich nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind; es sei denn, er kann sich auf einen normierten Tatbestand berufen.

Die Begründung für das Festhalten an der grundsätzlichen Geltung des Legalitätsprinzips trotz der Vielzahl der möglichen Durchbrechungen ist auch heute noch wie schon zur Zeit der Einführung des Legalitätsprinzips " ... die Verbürgung der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ist dadurch Ausdruck der Gleichheit aller vor dem Gesetz im Sinne des Art 3 GG." (Löwe-Rosenberg §

152, Rdn 8; BVerfG NJW 1966,S. 1615).

Gleichwohl ist anerkannt, daß § 152 Abs 2 StPO das Einfallstor für das Opportunitätsprinzip ist (Löwe-Rosenberg § 152, Rdn 25).

Als unter das Opportunitätsprinzip fallend seien einige Beispiele aufgeführt (vgl. Löwe-Rosenberg, § 152 Rdn 28):

- die Fälle der §§ 153, 153a, 153b, 153c, 153d, 153e, 154, 154a, 154b, 154c, 154d StPO
- Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, § 274 StPO,
- Strafsachen Jugendlicher (§ 45 JGG) oder Heranwachsender, soweit auf sie Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 Abs. 2 JGG);

Obwohl das Legalitätsprinzip seine einstmals bestimmende Stellung bereits eingebüßt hat, ist der Reformeifer noch nicht erlahmt. In jüngster Zeit ist die Kronzeugenregelung in Analogie zu der bereits bestehenden Möglichkeit des § 153 e StPO Gesetz geworden, wonach die Einstellung des Verfahrens bei kooperationswilligen Tätern auch bei schweren Delikten ermöglicht wird (Weigend 1978, S. 35).

2.1.2.2. Auswirkungen der gesetzlichen Ausnahmen

Die Auswirkung der teilweisen Einführung des Opportunitätsprinzips ist, eine rasante Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft. Dies jedenfalls kam bei einer von Sessar im Jahr 197O durchgeführten Untersuchung zur Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft heraus. Sie hat das eindrucksvolle Ergebnis erbracht, daß in dem untersuchten Jahr ca.74% aller Strafverfahren durch Einstellungen erledigt worden sind. Das betraf fast 2,4 Millionen Verfahren. Weitere 13 % der Verfahren wurden durch Strafbefehl erledigt und nur 13 % enthielten den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (Sessar 1975, S. 1O34/1035).

Es ist also davon auszugehen, daß das heutige Erscheinungsbild der Staatsanwaltschaft auch zum großen Teil durch ihre Einstellungspraxis geprägt ist. So stellen schon lange nicht mehr die zwingende Anklage, die damit verbundene Überführung des Täters und ein möglichst bestandskräftiges Urteil das Leitmotiv

für die staatsanwaltliche Tätigkeit dar, sondern die Zauberworte heißen heute "Verständigung, Einstellung, Diversion" (Scheerer 1992, S. 6).

Diese Begriffe, insbesondere der der Diversion, haben dazu beigetragen, daß die Staatsanwaltschaft nicht mehr so sehr als Herrin des Ermittlungsverfahrens, sondern eher als Sanktionsverzichtsinstanz gesehen wird (Scheerer 1992, S. 5).

2.2. Staatsanwaltschaft und Diversion

Der Gedanke der Diversion ist durch die veränderte Blickrichtung weg vom typischen Jugendstrafrecht und hin zu den Eingriffsmöglichkeiten im Vorfeld der Kriminalstrafe oder im Vorbereich des eigentlichen (Jugend-)Strafverfahrens entstanden (Kerner 1983, S.1).

2.2.1. Rechtspolitischer Hintergrund des Diversionsgedankens

Zur Entstehungsgeschichte der Diversion werden vorrangig zwei Gründe angeführt. Zunächst galt es, Mittel und Wege zu finden, um die ständig ansteigende und offiziell registrierte Jugendkriminalität in den Griff zu bekommen. Dabei war einerseits der drohende Stillstand der Rechtspflege wegen Überlastung zu beachten, andererseits aber auch der Funktionsverlust der Justiz bei der Kontrolle des strafrechtlich relevanten jugendlichen Fehlverhaltens zu vermeiden (Kerner 1983,S 2).

Außerdem wurde festgestellt, daß Jugendkriminalität ein episodenhaftes Phänomen ist. Im Zeitraum des Jugendalters treten entwicklungsbedingte Auffälligkeiten als Reaktion auf die besonderen Probleme dieses Alters auf, wie etwa der Ablösungsprozeß aus dem Elternhaus, die notwendige Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit etc. Heinz und andere haben in ihren Studien ermittelt, daß es bei 56 % der im Jugendalter strafrechtlich registrierten Personen bei dieser einen Eintragung blieb (1984, S. 654). Dies wiederum bedeutete, daß der größere Teil der Jugendlichen zwar irgendwann einmal straffällig wird, aber nach einer gewissen Zeit von allein damit aufhört, Straftaten zu begehen. So suchte man nach angemesseneren Formen des Umgangs mit jungen Straftätern, um diesen Forschungsergebnissen gerecht zu werden. Dies glaubte man durch Diversion erreichen zu können.

Der Begriff der Diversion kommt aus dem anglo-amerikanischen Raum und enthält den Gedanken der Vorbeileitung an den verschiedenen Systemen formeller strafrechtlicher Kontrolle mit dem Ziel, den Täter in ein System informeller Kontrolle aufzunehmen (Kerner 1983,S.3). Wobei grundsätzlich zwei unterschiedliche Richtungen für die zu Divertierenden vertreten werden. Die einen fordern im Bereich der Jugenddelinquenz die absolute "Non-Intervention", die stigmatisierende Reaktionen durch jegliche justitielle Behandlung vermeiden will, weil sie kriminelles Verhalten im jugendlichen Alter als normales Verhalten betrachtet. Diese Richtung fordert konsequent die Entkriminalisierung von Straftatbeständen und den völligen Verzicht auf soziale Kontrolle (Lemert 1985, S.132; so auch Blomberg/Blomberg 1985, S.118).

Die andere Richtung geht von einem pädagogischen Defizitmodell aus. Danach soll bei Erst- und Bagatelltätern keine strafrechtliche Reaktion erfolgen. Die Vertreter dieser Richtung vertrauen auf das Phänomen der "Spontanremission" bei jugendlichen Straftätern. Danach soll eher erzieherisch als justitiell sanktionierend interveniert werden (Albrecht 1990, S. 2).

Als Gemeinsamkeit bleibt für beide Richtungen festzuhalten, daß sie auf dem Prinzip der Subsidiarität staatlicher Reaktionen nach abweichendem Verhalten Jugendlicher beruhen.

2.2.2. Möglichkeiten der Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft

Vom Gedanken der Diversion her betrachtet, ist deshalb die Staatsanwaltschaft als die am ehesten geeignete Diversionsinstanz im Justizsystem anzusehen. Sie kann bereits im Vorverfahren den justitiellen Kontakt durch folgenlose Einstellung oder Einstellung unter Auflagen aus Opportunitätsgesichtspunkten, wie oben dargestellt, so gering wie möglich halten.

Einen tatsächlichen Überblick über die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft gibt es trotz einiger wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere zur Diversionspraxis der Staatsanwaltschaft, nicht (z.B. Sessar 1990, S. 21-47; Sack 1991, S. 156 ff). Zu Beginn der siebziger Jahre, als die Staatsanwaltschaft , wie auch andere "Instanzen sozialer Kontrolle" (Feltes 1983, S. 55) in das Kreuzfeuer der Kritik gerieten, wurden einige wenige Untersuchungen zur Staatsan-

waltschaft durchgeführt. Dieses waren hauptsächlich Untersuchungen zur Funktion der Staatsanwaltschaft, welche sich im wesentlichen auf Aktenanalysen beschränkten und vorwiegend empirischer Natur waren. Daraus ging hervor, daß es wesentlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft lag, welchen strafrechtlichen Vorfall sie in der Praxis für diversionsgeeignet hielt. Sie kann gerade im Bereich der Bagatellkriminalität, wo der größte Anteil von Verfahren zu verzeichnen ist, verschiedene Möglichkeiten der Verfahrenserledigung wählen. In diesem Bereich erfolgt die Auswahl unter den Erledigungsarten eines Verfahrens weniger aufgrund gesetzlicher Grundlagen als durch vorhandene Routine oder interne Richtlinien (Feltes 1983, S.57). So kann die Staatsanwaltschaft wahlweise Anklage erheben, einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellen, ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 JGG oder eine sofortige Hauptverhandlung nach § 212 StPO beantragen oder aber das Verfahren mit oder ohne Auflagen einstellen oder den Geschädigten auf den Privatklageweg verweisen .

Blankenburg, Sessar, Steffen haben in Untersuchungen über die Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1970 ermittelt, daß der größere Teil der Verfahren überwiegend gem § 170 II StPO eingestellt wird, weil der Tatverdächtige unbekannt ist oder kein hinreichender Tatverdacht vorhanden ist. Ein weitaus geringerer Teil wird wegen "geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses" (§ 153 StPO) eingestellt. Insgesamt schwankte der Prozentsatz der "Einstellungsquote" bei den untersuchten Staatsanwaltschaften zwischen 60 und 85% (1978, S. 25). Als Ergebnis bzgl. der Anklagequote konnte festgehalten werden, je größer die Staatsanwaltschaft umso niedriger war die Anklagequote und umgekehrt. So wurde ermittelt, daß Coburg, eine kleine Staatsanwaltschaft, eine Anklagequote von 33% und Hamburg, eine sehr große Staatsanwaltschaft, eine Anklagequote von nur 19% zu verzeichnen hat (1978, S. 35).

Ähnliche Ergebnisse zur Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft z.B. in Hamburg haben auch die von Feltes im Bereich erwachsener Straftäter und die von Sack im Bereich jugendlicher Straftäter angestellten Untersuchungen ergeben.

Danach wurden von der Staatsanwaltschaft Hamburg 1980 insgesamt im Bereich des allgemeinen Strafrechts 105.199 Verfahren abgeschlossen und wie folgt erledigt:

	die StA Hamburg insgesamt in %	Einzelne Dezernate in %
Anklage	18,9	1,4 bis 55,4
Strafbefehl	3,6	0,0 bis 20,3
Einstellung mit Auflagen	3,0	0,0 bis 15,5
Einstellung ohne Auflagen	11,8	1,3 bis 28,9
Einstellung nach § 170 II StPO	34,8	11,1 bis 82,2
Sonstige	27,9	

Tabelle 1: Feltes 1983,S.59

Danach ergeben allein die Einstellungen 49,6%. Berücksichtigt man, daß die Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO deshalb eingestellt werden, da sich der Tatverdacht nicht realisiert hat, ist die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft unter Diversionsgesichtspunkten betrachtet, mit 14,8% nicht mehr so beeindruckend, wie dies zunächst durch die Tabelle vermittelt wird.

Auffallend an dieser Aufstellung ist die erstaunlich hohe Quote in der Rubrik der Sonstigen Erledigungsarten von 27,9%. Im Hinblick darauf, daß die Einstellungen mit und ohne Auflagen sowie solche gem. § 170 II StPO ausdrücklich aufgeführt sind und die weitere Erledigungsart der Abgabe des Verfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft nur geringe Bedeutung hat, kann sich diese hohe Quote nur daraus erklären, daß sich in ihr entweder weitere, z.T. vorläufige, Einstellungsarten wie etwa die gem § 154 I StPO (geringe Bedeutung der Straftat des Verfahrens im Vergleich zu einer anderen, angeklagten Straftat) oder gem § 205 StPO (vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit des Beschuldigten) verbergen. Auffallend ist aber auch die Tatsache, daß Anträge gem § 212 StPO (vereinfachtes Verfahren), die bekanntlich keine Anklagen sind, keine eigene Rubrik erhalten haben.

Die Untersuchung des Instituts für Kriminologie der Universität Hamburg über die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft Hamburg im Bereich jugendlicher Straftäter ist von der Einstellungsquote her zunächst noch beeindruckender, allerdings ist nicht ersichtlich welche Eistellungsarten von der Staatsanwaltschaft gewählt wurden, so daß auch hier keine definitiven Aussagen über die tatsächli-

che Einstellungpraxis gemacht werden kann.

	1983 abs.	%	1988 abs.	%
Einstellungen	11373	(57)	13706	(73)
Anklagen	8486	(43)	5155	(27)
	19859	(100)	18861	(100)

Tabelle: Sack 1991, S.96

Trotz der dennoch deutlichen Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, Strafverfahren im Vorverfahren durch die ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarien einzustellen, kommen Heinz und Storz in ihrer neueren Untersuchung zur Diversion im Jugendbereich zu dem Ergebnis, daß die Diversion gegenwärtig noch überwiegend auf "Ersttäter" und Bagatellkriminalität angewandt wird (Heinz/Storz 1992,S. 66). Für Hamburg hat die Begleitforschung zur Diversion erbracht, daß die Staatsanwaltschaft in Hamburg 1988 die höchste Diversionsrate im Bereich jugendlicher Straftäter in der ganzen Bundesrepublik zu verzeichnen hatte (Kegler 1991, S.293).

2.3. Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich

Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Diversionsmodell mit bemerkenswert rascher Karriere. Noch vor wenigen Jahren bestaunte man die Versuche, Straftäter und Opfer außerhalb des Gerichtssaals zu einem Gespräch zusammenzuführen, um einen friedlichen Ausgleich der begangenen Straftat zu ermöglichen, wodurch Strafe entbehrlich wurde.

Zunächst begann man mit dieser Praxis in den USA. Heute ist dieses Experiment bereits in einigen deutschen Städten täglich praktizierte Realität geworden (Weigend 1992, S.105). Die ersten Projektgründungen waren 1986 zu verzeichnen. Es wurden zwar vorwiegend Projekte eingerichtet, die im Jugendbereich angesiedelt waren, aber es fanden auch erste Erprobungen im Erwachsenenbereich, im Bereich der Gerichtshilfen Tübingen und Hamburg (1987), statt. Nach 1988 entwickelte sich geradezu ein Einrichtungsboom, so daß 1991 bereits 224 Institutionen, in denen Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wurde, entstanden waren. Von diesen arbeiteten 85,3% mit Jugendlichen und Heranwachsenden

und nur 11,2% mit Erwachsenen. Eine ausgesprochene Minderheit von 3,6 % arbeitete in beiden Bereichen der Strafrechtspflege (Schreckling 1991, S.11 ff).

2.3.1. Kriminalpolitische Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Täter-Opfer-Ausgleich-Projekten

Bei einer solch schnellen Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs ergibt sich die Frage, wie die hohe Geschwindigkeit des Ausbaus dieses Modells zu erklären ist.

2.3.1.1. Kriminalpolitische Krise

Die Reform des Strafrechts und mit ihr der Gedanke der Vorrangigkeit der Resozialisierung des Täters hat nicht den Erfolg gebracht, den man sich im Bereich der Strafrechtspflege erhofft hat (Frehsee 1987, S.3). Inzwischen wird bereits enorme Kritik an den einstmals so hochgelobten Diversionsmodellen geübt, die allein auf die Resozialisierung des Täters durch Diversion gesetzt haben. So kritisiert Ludwig, daß die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht einschneidend tangiert worden sei. Obwohl sich Diversionsprogramme als entkriminalisierend darstellen, werde die Aufgabe, Jugendliche vor dem

Strafverfahren und den strafrechtlichen Sanktionen zu bewahren, gerade in die Hände der Strafjustiz gelegt. Deshalb habe die "Umlenkung" um das Strafverfahren selten zum völligen Interventionsverzicht geführt (Ludwig 1989, S.126).

Die Kritik wird nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in den USA geübt, dort werden unter dem Stichwort des "Net-widening" die für den Straftäter besonders schädlichen Folgen erwähnt. Durch die Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle würden immer mehr Bürger dem Zugriff formeller und informeller Kontrolle unterworfen (Blomberg/Blomberg 1985, S.119).

2.3.1.2. Überlastung der Justiz

Hinzu kommt außerdem, die immerwährende Überlastung der Justiz auf allen Verfolgungsebenen, wodurch ein starker Innovationsdruck ausgeübt wird. Dieser erleichterte es auch den Organen der Rechtspflege, sich für die Einführung

des Täter-Opfer-Ausgleichs einzusetzen. Dies war umso mehr deshalb der Fall, als auch schon in der bis dahin geübten Praxis und nach geltendem Recht das Nachtatverhalten eines Täters, also etwa der Versuch der Wiedergutmachung, bei der Beurteilung seiner Tat eine Rolle spielte.

So befinden sich im Jugendgerichtsgesetz explizite Regelungen über die Wiedergutmachung in den §§ 10, 15 i.V.m. 45,47 JGG und § 153 StPO, die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ermöglichen, das JGG-Verfahren einzustellen, wenn Wiedergutmachung geleistet wurde.

Im allgemeinen Strafrecht ist die Wiedergutmachung als persönlicher Strafaufhebungs- oder Strafmilderungsgrund in den §§ 24,310,311c,330b StGB vorgesehen. Insbesondere ist der § 24 StGB zu nennen, durch den sich der Täter Straffreiheit erwirbt, wenn er die weitere Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert.

Auch der Täter einer Brandstiftung kann sogar bei vollendetem Delikt Straffreiheit erlangen, wenn er einen "weiteren" (310 StGB) oder gar "erheblichen" (§§ 311c,330b StGB) Schaden vermeidet.

So befinden sich noch weitere gesetzlich geregelte Möglichkeiten im Strafgesetzbuch, die entweder eine strafbefreiende oder auch strafmildernde Wirkung haben. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus § 46 StGB. Dort ist in Absatz 1 festgelegt, daß allein die Schuld des Täters für die Strafzumessung von Bedeutung ist. Absatz 2 S. 2 dieser Vorschrift weist unter anderem darauf hin, daß Maßstab für die Bemessung der Schuld auch das Nachtatverhalten des Täters ist.

Durch die genannten Vorschriften soll der Täter belohnt werden, der sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung der eigenen Tat zu verhindern, oder auch in einigen Fällen die Schadensminderung herbeiführt (BGHSt 20, S. 266). Dies bedeutet, daß zwar grundsätzlich der Grad der persönlichen Schuld des Täters bei der Tat ausschlaggebend für die Bemessung der Strafe ist. Gleichwohl ist aber das Nachtatverhalten, wie die Wiedergutmachung des Schadens oder auch die Bitte um Verzeihung, der Widerruf einer Beleidigung etc. bei der Strafzumessung strafmildernd oder gar strafbefreiend zu berücksichtigen (Dreher/Tröndle § 46 StGB Rdn 27).

Elementare Bedeutung aber hat der Gedanke der Wiedergutmachung als Strafhinderungsgrund bis heute in unserem Strafrecht nicht erlangt. Als Schadenswiedergutmachungen werden in erster Linie Geldbußen oder Geldauflagen verhängt.

In der justitiellen Praxis macht die Anordnung von Wiedergutmachungsauflagen nicht einmal einen Anteil von 1% aus. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird bei allen strafrechtlichen Sanktionen nur in 0,2% der Fälle angewandt. Bei der Strafaussetzung zur Bewährung erreicht die Wiedergutmachungsauflage höchstens 10%, und bei der Strafzumessung ist die Wiedergutmachung eine statistisch nicht zu bestimmende Größe (Rössner 1990, S. 31).

2.3.1.3. Wiederentdeckung des Opfers

Bis in die siebziger Jahre hinein wurde dem Opfer von Straftaten wenig Interesse entgegengebracht. Das herkömmliche Strafverfahren hat dem Geschädigten einer Straftat lediglich die Rolle als Zeuge zugedacht, wodurch er häufig weiter belastet wird. Selten erfährt das Opfer materielle Schadenswiedergutmachung, noch seltener wird an die immaterielle Wiedergutmachung gedacht. Bei der psychischen Verarbeitung von Tatfolgen ist das Opfer fast immer allein gelassen.

Eine besondere Rolle kam dem "Weißen Ring" in diesem Zusammenhang zu, der 1976 als bundesweit tätiger Verband entstanden ist und seitdem nicht nur finanzielle Hilfe leistet, sondern verstärkte staatliche Unterstützung von Opferbelangen anmahnt (Schreckling 1990, S.4).

Die kriminologische Forschung nahm diese Idee auf mit dem Ziel, die Opferinteressen zu stärken, ohne daß sich dies zu Lasten des Beschuldigten auswirken sollte. Hinzu kommt weiterhin eine beginnende Diskussion über Alternativen zum Strafrecht vor dem Hintergrund der alltäglichen Konfliktbearbeitung aber auch im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Konflikt und seiner Bearbeitung durch die Beteiligten (Schreckling 1990, S.3). Ebenso ist international gesehen in vielen Ländern die zunehmende Bereitschaft vorhanden, den bei den Betroffenen eingetretenen Schaden auszugleichen und den Opfern oder Geschädigten einer Straftat die Opferrolle zu erleichtern (Schreckling 1991, S. 1; Villmow/Plemper 1989, S. 1 ff).

2.3.1.3.1. Begriff des "Opfers"

Über die Definition des Begriffs "Opfer" ist fast ebenso viel veröffentlicht worden wie über das Opfer selbst. Ein Teilgebiet der Kriminologie, die Viktimologie, beschäftigt sich einzig und allein mit dem Opfer, der Opferwerdung und der sozialen Interaktion zum Täter (Kaiser 1974, S.380).

Denkt man an den Begriff "Opfer" stellen sich Fragen wie:

- Ist jeder Geschädigte einer Straftat ein Opfer?
- Ist immer klar, wer Täter und wer Opfer ist?
- Ist das Opfer von schwerer Gewalt vergleichbar mit dem Opfer von Bagatelldelinquenz?

Bereits diese Fragen machen deutlich, wie kompliziert es ist, den Begriff "Opfer" zu definieren.

Es soll zunächst versucht werden, eine Klärung darüber herbeizuführen, wer als Opfer überhaupt in Frage kommt.

Kiefl/Lamneck schreiben dazu, Opfer kann eine Person sein, aber auch eine Gruppe oder eine Organisation, die durch strafbare Handlungen eines oder mehrerer Täter einen wahrnehmbaren Schaden erleidet (1986, S.35). Diese Definition erfaßt den Begriff des Opfers im weiteren Sinne. Die Relevanz des Opferverhaltens äußert sich darüber hinaus sowohl in der Beziehung zum Täter und zur Tat als auch in der Beziehung zur Verbrechenskontrolle, zur Rechtspolitik und schließlich zur kriminologischen Forschung (Kaiser 1974, S.380).

2.3.1.3.2. Deliktspezifische Sichtweise

Für eine deliktspezifische Betrachtungsweise des Opfers spricht, daß Straftaten sehr allgemeine, aber in sich heterogene Kategorien sind. Die Taten, die darunter subsumiert werden, sind abhängig von historischen und gesellschaftlichen Bedingungen, die einem ständigen Wandel genauso wie die Opferdefinition unterworfen sind. Kiefl/ Lamnek merken dazu an: " Eine Viktimologie, die der Abhängigkeit des Opferbegriffs von der Deliktdefinition nicht Rechnung trägt, indem sie deren gegenseitige Bedingtheit nicht problematisiert, macht es sich zu leicht und wird der sozialen Realität nicht gerecht" (1986, S.54).

Da es nicht die Theorie des Opfers gibt, mit der man jede Art von Viktimisierung erklären kann, sprechen Gründe für die deliktspezifische Sichtweise. Als Gemeinsamkeit für alle viktimogenen Situationen können folgende Bedingungen festgehalten werden:

Zwischen Täter und Opfer besteht ein Machtgefälle. Danach ist jedes Verbrechensopfer ein Opfer von Machtmißbrauch. Hinzukommen muß eine "soziale Beziehung". Damit meint man das Handeln von Beteiligten, welches sinnhaft aneinander orientiert ist. Opfer von Straftaten haben als Gemeinsamkeit, daß ihre Verletzung gleichzeitig ein Verstoß gegen kodifiziertes Recht darstellt (Kiefl/Lamneck 1987, S. 55/56).

Ein zusätzliches Differenzierungsmerkmal ist die Deliktsart, wodurch weitere, spezifischere Aussagen über das Opfer ermöglicht werden.

Geht man bei der Typologisierung des Opfers von folgenden Elementen aus, wie der Art des Opfers, Art der Täter-Opfer-Beziehung, Machtgefälle, Tatbeitrag des Opfers, und berücksichtigt zusätzlich noch die Deliktsart, erhält man für den Einzelfall ein differenziertes Opferbild (Kiefl/Lamneck 1986,S.54 ff).

2.3.1.4. Stellung des Opfers im Strafverfahren

Das Verfahrensmodell unseres Strafrechts geht von der Monopolisierung der Strafgewalt beim Staat aus. Danach hat der Verletzte als Zeuge den Interessen des Strafverfahrens zu dienen und nicht umgekehrt. Der Verletzte ist demgemäß als Objekt des Verfahrens einzustufen (Kondziela 1991, 6 ff).

Auch wenn in jüngster Zeit zunehmend das Opfer bzw. der Verletzte im Strafverfahren größere Bedeutung in der Strafrechtswissenschaft und der Strafrechtspraxis erlangt hat und Verbesserungen für die Stellung im Strafprozeß gefordert werden, reichen die Normen im StGB, GVG und der StPO nicht aus, seine Interessen im Strafverfahren angemessen zu sichern und durchzusetzen.

Auch das Opferentschädigungsgesetz, welches 1986 in Kraft getreten ist, hat keine wesentliche Verbesserung für die Stellung des Opfers gebracht.

Von den 533 Paragraphen der StPO handeln nur wenige von dem Verletzten. Lediglich einige Vorschriften betreffen Verfahren wie die Klageerzwingung

(§§172-177 StPO), die Privatklage (374-394 StPO), Nebenklage (395-402 StPO) und die Entschädigung (§403 StPO). Die Rechtsstellung des Zeugen einschließlich des Opfer-Zeugen ist in 30 Normen geregelt.

Im Jugendstrafverfahren sind nach §§ 80,81 JGG weder Privatklage, noch Nebenklage oder Adhäsionsverfahren vorgesehen. Deshalb kann von einer selbständigen Position des Verletzten nicht gesprochen werden. Die Opferperspektive wird im Strafverfahren gegen Jugendliche noch weit weniger als im Erwachsenenstrafrecht berücksichtigt. Bedingt ist dies durch den dem Jugendstrafrecht zugrundeliegenden Gedanken des Erziehungsstrafrechts.

Die Rechte des Verletzten bestehen zunächst darin, daß er sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wenden kann. Dieses Recht des Verletzten läßt sich nur selten verwirklichen. Die Gründe liegen zum Teil darin, daß die Privatklagedelikte hiervon ausgenommem sind und die Verfahren wegen Geringfügigkeit der Schuld oder einer unwesentlichen Straftat zur Einstellung nach § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft führen. Tritt der Verletzte als Zeuge gegen den Täter auf, geht der Ermittlungsansatz genau wie beim Täter dahin, daß die gesamte Umwelt, einschließlich der Beziehung zum Täter, erforscht wird.

Berckhauer/Steinhilper beschreiben die Rolle des Opfers so, als wenn es symbolisch mit auf der Anklagebank säße (1986, S.86).

In diesem Zusammenhang können auch die Befragungsergebnisse gewertet werden, die besagen, daß nur etwa die Hälfte aller strafrechtlich bedeutsamen Opfersituationen der Polizei mitgeteilt werden und das Anzeigeverhalten der Bevölkerung deliktsabhängig variiert. So scheinen vor allem die Gewaltdelikte ein erhebliches Dunkelfeld aufzuweisen, während die Eigentumsdelikte wesentlich häufiger angezeigt werden (Kaiser 1986, S. 29; Plemper/Villmow 1989, S. 112).

Bisherige Untersuchungen der Opfer von Sexualdelikten haben ergeben, daß die Betroffenen die Gerichtsverhandlung als sehr belastend empfunden haben und von daher eher ein zurückhaltendes Anzeigeverhalten zu verzeichnen ist (Villmow/Plemper 1989,115).

In Fällen der Privatklagedelikte erreichen nach empirischen Untersuchungen nur etwa 5% aller Verfahren die Verurteilung des Täters. Die Nebenklage gibt dem

Verletzten das Recht, soweit öffentliche Klage gegen den Täter erhoben ist, sich unter den Voraussetzungen des § 395 StPO dem Verfahren anzuschließen. Obwohl die Verfahrensherrschaft weiterhin bei Gericht und Staatsanwaltschaft verbleibt, kann er selbständig Rechtsmittel einlegen. Auf den tatsächlichen Ausgang des Verfahrens hat der Nebenkläger keinen bedeutenden Einfluß, so daß die Rechtswirklichkeit der Nebenklage dann doch eine andere ist, als dies der Idee nach den Eindruck macht.

Das Adhäsionsverfahren, welches dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch gewährt, den er innerhalb des Strafverfahrens geltend machen kann, wird nur in ganz seltenen Fällen vom Verletzten durchgeführt. Die Gründe dafür sind vielfältig (vgl. Berckhauer/ Steinhilper 1986,S. 81ff).

Trotz vorhandener gesetzlicher Möglichkeiten ist die Stellung des Opfers bzw. des Verletzten schwach. Eine Verbesserung dieser Rechtsposition ist unbedingt notwendig. Innerhalb des vorhandenen Rahmens würde die Rechtsstellung des Verletzten und die Wahrung von Opferinteressen bei größerer Ausschöpfung bereits deutlich gebessert werden, obwohl auch dies noch nicht ausreicht, um damit eine grundlegende Veränderung im geltenden Recht zu erreichen. Deshalb wird eine Reform der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren gefordert (Berckhauer/Steinhilper 1986, S. 93ff mit weiteren Nachweisen).

Zusammengefaßt waren die gegenwärtigen politischen Rahmenbedingungen, wie die Enttäuschung über den Mißerfolg der Diversionskonzepte, die lediglich die Resozialisierung des Täters im Blick hatten, das neue Interesse für das Tatopfer, die Hinwendung zur strafrechtlichen Konfliktbereinigung ausschlaggebend für die Entstehung des Täter-Opfer-Ausgleichs.

2.3.2. Vom Konzept zum Modellprojekt

Das Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs beinhaltet die Lösung eines strafrechtlichen Konflikts zwischen Täter und Opfer, bei dem der Täter sich offen der Tat und ihren Folgen stellt. Gleichzeitig findet ein materieller oder immaterieller Schadensausgleich mit dem Opfer statt, den der Täter aktiv handelnd herbeiführt, wodurch er den dem Opfer zugefügten Schaden wieder behebt, also Wiedergutmachung leistet. Ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet für den Täter die Einstellung des Verfahrens und das Absehen von der Strafverfolgung.

Für das Opfer bedeutet dies, daß das durch die Tat gestörte zwischenmenschliche Gleichgewicht wieder hergestellt wird (Rössner 1990,S.17 ff). Sowohl der Täter als auch das Opfer nehmen an dieser Konfliktregelung freiwillig teil.

2.3.2.1. Historischer Hintergrund des Täter-Opfer-Ausgleichs

Der entscheidende Wendepunkt in der Strafrechtsentwicklung hin zu unserem heutigen System ist im Mittelalter anzusiedeln. Bis dahin war das "öffentliche Unwerturteil bei einem Rechtsbruch die Ausnahme" (Rössner 1990, 8).

Dieses System fand man sowohl bei den Naturvölkern als auch bei den hochdifferenzierten Staaten wie dem Römischen Weltreich. Auch die frühesten Gesetzesaufzeichnungen beinhalteten die Bußzahlung an den Verletzten (Frehsee 1987, 13ff). Man betrachtete Verhaltensweisen, die ein Individuum unmittelbar schädigten oder auf einem privaten Konflikt beruhten (Eigentums- Vermögens- oder Körperverletzungsdelikte), als Angelegenheit zwischen Tätern und Opfern.

Für die Entwicklung vom restitutiven zum retributiven Srafrechtssystem gibt es einige Erklärungsversuche. Ein sehr einleuchtender ist der, daß staatliche Macht, wenn sie in der Entwicklung begriffen und demgemäß noch sehr instabil ist, als entstehendes Staatswesen geradezu darauf angewiesen ist, das Strafrecht als Instrument der Interessendurchsetzung mit Zwangsmitteln an sich zu ziehen. Jede Gewalt in privater Hand konnte sich als Bedrohung für die eigene Herrschaft darstellen (Rössner 1990, S.9ff; Frehsee 1986, S.24ff).

Die Strafrechtsentwicklung eines um Stärke ringenden Staates kann in drei verschiedenen Entwicklungsphasen dargestellt werden:

Die erste Phase ist durch weitgehende Abwesenheit staatlicher Gewalt gekennzeichnet. Die strafrechtliche Verbrechenskontrolle ist in die allgemeine soziale Kontrolle integriert und stark auf Konfliktlösung ausgerichtet. Entsteht staatliche Autorität, wird das Strafrecht zum Instrument staatlicher Interessen, mit Hilfe dessen man Autorität, Stärke und Kraft demonstriert. Die strafrechtlichen Maßnahmen sind hart und repressiv. Dadurch wird die zweite Phase gekennzeichnet.

Wird dann aus symbolischer Autorität wirkliche Autorität und Souveränität des Staates, wird die demonstrative Strafgewalt nicht mehr benötigt. Die Strafen werden humaner und milder und sind an den Menschenrechten der Verurteilten

orientiert. Dies kennzeichnet die dritte Phase, die damit endet, daß der Aspekt der friedensstiftenden Konfliktregelung durch Täter und Opfer wieder in Betracht kommt (Rössner 1990, S. 9/10).

2.3.2.2. Darstellung der wissenschaftlichen Diskussion

In der wissenschaftlichen Diskussion sind sehr viele Verfechter des Täter-Opfer-Ausgleichs zu verzeichnen, aber ebenso findet sich dort auch eine Anzahl von Kritikern, die gewichtige Gründe gegen den Täter-Opfer-Ausgleich vorbringen.

Kritik am Täter-Opfer-Ausgleich kommt aus der Richtung der Abolitionisten. Danach dient dieser als Alternative zum Strafrecht gerade dazu, die notwendigen Reformen des Strafrechts zu verhindern (Naucke 1990, S. 14; ähnl. auch Pilgram/Steinert 1991, S. 30).

Ausgehend von dem Gedanken, daß Strafen an sich nichts Gutes haben und diese nichts sind, worauf eine Gesellschaft stolz sein könnte, entspricht es humanem Denken, daß Strafen so wenig und so milde wie möglich angewandt werden sollen. Vergleicht man die Strafrechtssysteme von direkten Nachbarstaaten in Europa, wie z.B. Holland und Deutschland, ergeben sich große Unterschiede. Holland genießt unter den demokratischen Staaten Westeuropas den Ruf, das liberalste und humanste Strafrecht zu haben. Dagegen kennt die Bundesrepublik Deutschland zwar keine Todesstrafe mehr -wie z.B. die USA, Südafrika oder die ehemalige Sowjetunion-, aber die Inhaftierungsrate ist dreimal so hoch wie in den Niederlanden, und die Länge der zu verbüßenden Freiheitsstrafen enorm (Kohl/Scheerer 1987, Vorbemerkung -VIII-). Hinzukommt, daß die Masse an strafrechtlichen Verfahren von der Justiz nicht mehr in soliden juristischen Verfahrensweisen zu bewältigen sind. Notwendig sei es deshalb, das Gebiet des Strafrechts ersatzlos und deutlich zu verkleinern (Naucke 1990, S. 14). Für eine solche Verbannung aus dem Strafrecht würden sich in erster Linie die gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte eignen.

Mehr als die Hälfte aller Inhaftierten befinden sich wegen solcher Delikte in Strafhaft. Würde man z.B. nur auf die Verhängung von Freiheitsstrafen bei gewaltlos durchgeführten Eingriffen in Eigentum und Vermögen verzichten, könnte die Zahl der Inhaftierten halbiert werden (siehe dazu: Kohl/Scheerer 1987, S. 18/19). Es besteht sogar im Falle einer Entkriminalisierung der ge-

waltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte die Möglichkeit, den Schutz des Eigentums, welcher Grundrechtsrang (Art 14 GG) genießt, zu gewährleisten. "Denn völlige Sanktionslosigkeit... will niemand" (Naucke 1976, S.76). Dies gilt sowohl für die Bagatelleigentums- als auch für die Gesamtgruppe der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte.

Der Täter-Opfer-Ausgleich verhindert nach Auffassung der Abolitionisten, das zu weit geratene Strafrecht abzubauen, indem durch die Durchführung die Probleme des heutigen Strafrechts kaschiert werden. Als Alternative zum Strafrecht wird dieses in vollem Umfang aufrechterhalten. Der Staat und seine Juristen wagen es nicht, die Strafen an den Grenzen der Menschlichkeit, Gleichheit und Verhältnismäßigkeit auszurichten. Noch weniger wird es gewagt, das Strafrecht in weiten Bereichen ersatzlos zu streichen und diese an Gebiete wie das "... reine (nicht strafrechtsvertretende) Zivilrecht, an das Versicherungsrecht oder an die staatsfreie Einigungsfähigkeit der Bürger abzugeben" (Naucke 1990, S. 14).

Durch den Täter-Opfer-Ausgleich werde ein Zwischenstrafrecht geschaffen, das alles offen- lasse und die Strafjuristen vom Entscheidungsdruck befreie. Das Strafrecht ändere sich zwar oft und schnell in der heutigen Zeit in seinen Erscheinungsformen, der von ihm ausgehende Strafanspruch bleibe jedoch unverändert erhalten. Gerade durch das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs drücke sich der zeitadäquate strafende Zwang aus.

Weiterhin sei es problematisch, daß Ausgleichsverfahren und Ausgleichsziele nicht festgelegt seien, wodurch Rechtsunsicherheit entstehe. Außerdem könne der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer stärkeren Akzeptanz von Urteilen führen. Deshalb würden weniger Rechtsmittel eingelegt. Der Bürger erhalte auch nur scheinbar das Gefühl der Kontrolle über sich. Darüberhinaus bestehe die Gefahr, daß künftig nicht die Tat, sondern die Verweigerung des Täters, den Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, bestraft werde. Naucke sieht außerdem den Täter-Opfer-Ausgleich als halbstaatliches Strafrecht an. Sollte der Täter-Opfer-Ausgleich gelingen, erweise sich dies als staatliche Privatgnade. "Eine theoretische Begründung, eine Umfangbegrenzung und eine solide Verfahrenssicherung für den Täter-Opfer-Ausgleich würden nur gelingen, wenn die strafrechtliche Stütze dieses Instituts fallengelassen würde" (Naucke 1990, S. 14).

Die Befürworter des Täter-Opfer-Ausgleichs meinen, daß das begonnene Nachdenken über Wiedergutmachung und Konfliktregelung im Strafrecht sicherlich

nicht zum traditionellen strafrechtlichen Theorieverständnis passe, es deute jedoch darauf hin, daß die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit begonnen habe und der Blick für den Umgang mit der Alltagskriminalität geschärft werde.

Die Rechtfertigung der Strafe liege nach den Strafrechtstheorien allein in der Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Sie müsse ein Übel für den Täter bedeuten und zugleich die soziale Entwicklung, die allgemeine Sicherheit fördern.

Die Strafrechtstheorie, wonach die Rechtfertigung der Strafe für die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung notwendig sei, verteidige ihre angreifbare Position, indem sie sich auf ein hohes Abstraktionsniveau begebe und von dort aus wirklichkeitsfremd und überzogen reagiere. Nur so könne sie den privaten Konflikt zwischen Täter und Opfer negieren und den Begriff des Rechtsguts benutzen, als wenn der Staat selbst und nicht ein Mensch bestohlen, geschlagen oder vergewaltigt worden sei. Wird die Auseinandersetzung des strafrechtlichen Konflikts in seiner Wirklichkeit wahrgenommen, ergebe sich von vornherein ein weit differenzierteres Bild.

Der Täter-Opfer-Ausgleich sei auch kein verkapptes Konzept zur Entkriminalisierung. Die Forderung nach offener Entkriminalisierung müsse neben der Wiedergutmachung verstärkt gefordert werden(Rössner 1990, S. 15/16).

Stellvertretend für viele Befürworter sei Christie genannt, der in seinem Aufsatz "Konflikte als Eigentum" auf den Verlust hinweist, den nicht nur das Opfer, wenn es durch das Strafverfahren der eigenen Klärung dieser Situation beraubt wird, sondern auch die gesamte Gesellschaft und darin eingeschlossen auch der Täter erleidet. Wir könnten durch die Befürwortung der Konfliktbereinigung nicht viel verlieren, denn das Heilmittel gegen Kriminalität gebe es bisher nicht. Mit der Ausnahme der Hinrichtung habe keine Maßnahme einen nachgewiesenen Vorsprung an Wirksamkeit gegenüber anderen Maßnahmen. Deshalb könne man genauso die Maßnahme als Reaktion auf Kriminalität wählen, die sich die unmittelbar Beteiligten des Konflikts aussuchen und die mit den allgemeinen gesellschaftlichen Werten übereinstimme (Christie 1980/81, S. 134ff).

2.3.2.3. Akzeptanz durch die politischen Gremien

Die politischen Gremien, wie das Bundesjustizministerium, seinerzeit vertreten durch den Bundesjustizminister Kinkel, stehen dem Täter-Opfer-Ausgleich positiv gegenüber. In seiner Rede anläßlich der Eröffnung des "Forums 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung" der Deutschen Bewährungshilfe e.V. am 8. April 1992 sagte Kinkel: "Natürlich muß der Staat sein Gewaltmonopol im Sinne der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Kann er das noch in allen Fällen? Die Zeit ist jedenfalls reif, über außer- und vorgerichtliche Möglichkeiten der Bewältigung von Kriminalität in stärkerem Maße nachzudenken." ... "Die Berücksichtigung wichtiger Opferbelange mit der Möglichkeit der Wiedergutmachung macht den Täter-Opfer-Ausgleich zu einer echten staatlichen Sanktionsalternative. Dies vor allem auch deshalb, weil Sinn und Funktion herkömmlichen staatlichen Strafens auch überdacht und hinterfragt werden muß." (Kinkel 1992, S. 49).

Auch die gesetzgeberischen Gremien wie der Bundestag und der Bundesrat sind im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs tätig geworden.

Als neues Rechtsinstitut ist der Täter-Opfer-Ausgleich in dem Katalog der Weisungen des § 10 Abs.I S. 3 Nr.7 des Jugendgerichtsgesetzes am 1.Dezember 199O aufgenommen worden.

Für das allgemeine Strafrecht liegt ein Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) vor, der vom Bundesministerium der Justiz ausdrücklich begrüßt wurde (Kinkel 1992,49).

2.3.2.4. Akzeptanz durch die Bevölkerung und die Justiz in Hamburg

Das Seminar für Jugendrecht und Jugendhilfe der Universität Hamburg hat seit 1984 eine empirische Untersuchung zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im Strafrecht, insbesondere aber der Wiedergutmachung anstelle von Strafrecht durchgeführt.

Als Untersuchungsgruppen wurden die allgemeine Bevölkerung einerseits und die Justiz, einschließlich der Jurastudenten und Gerichtsreferendare andererseits in Hamburg ausgewählt.

Grundlegend für die Befragung der Hamburger Bevölkerung waren die in verschiedenen Ländern wie Neuseeland, Frankreich, England, Schottland, Nordirland und in den USA durchgeführten Befragungen und deren Ergebnisse, insbesondere der Vergleich von Nichtopfern und Opfern.

Das Ergebnis dieser Forschungen war, daß Opfer von Straftaten ähnlich wie Nichtopfer reagierten. Es konnte keine rigidere oder punitivere Einstellung bei den Opfern von Straftaten festgestellt werden. Hiervon ausgenommen war nur, daß Opfer von schweren Gewalttaten großen Wert auf eine Verfolgung und Verurteilung des Täters legten. Argumente, die hierfür angeführt wurden, waren z.B. die Spezialprävention. Es kamen aber auch moralische und emotionale Argumente vor.

Die bei vielen beruflich mit dem Strafrecht Beschäftigten bestehende Überzeugung, das Opfer wolle beim Strafmaß das Äußerste herausholen, konnte durch keine Untersuchung bestätigt werden (van Dijke 1986, S.19 mit weiteren Nachweisen; Sessar 1992,S. 38;).

So bildete die internationale Restitutionsforschung den Rahmen für die Hypothesenbildung und die Untersuchungen (Sessar, Beurskens, Boers 1986, S. 86).

In unserem Strafrechtssystem ist also aus einem sozialen Konflikt, der Straftat, der zwischen den betreffenden Parteien ausgetragen wurde und deren sozialen Frieden gestört hat, die Störung des Rechtsfriedens geworden. Geschädigt wird demzufolge z.B. bei Eigentumsdelikten nicht das Eigentum des Opfers, sondern die Eigentumsordnung (Sessar 199O, S. 40).

Als Vorfrage wurden die Interviewten gefragt, ob sie in den letzten drei Jahren Opfer einer Straftat geworden seien und ob sie im Bejahungsfall diese angezeigt hätten. Das Ergebnis war, daß knapp die Hälfte der selbst deklarierten Opfer angaben, daß sie die Straftat nicht angezeigt hätten. Als Grund dafür nannten sie Probleme mit der Polizei und der Justiz, die zum einen die polizeiliche Ineffizienz betrafen, zum anderen die schlechte Behandlung als Opfer und den Zeitverlust. Die "Geringfügigkeit der Tat" oder auch die private Regelung waren weitere Gründe, die genannt wurden.

Die Anzeigenden nannten als wesentlichen Grund ihrer Anzeige ihre Versicherungsbedingungen, da sie andernfalls ihren Schaden nicht ersetzt bekämen und letztlich auch die Bestrafung des Täters (Sessar 1990, S. 43).

Bei der deliktsspezifischen Differenzierung kam heraus, daß Opfer von Gewaltdelikten nur zu einem Drittel zur Polizei gegangen waren. Der wesentliche Grund ihrer Anzeige war hier die Bestrafung des Täters. Der so ermittelte Zusammenhang von Opferwerdung und Strafbedürfnis wurde in der direkten Konfrontation von Wiedergutmachung und herkömmlichen Sanktionen in zahlreichen Untersuchungen überprüft.

Als Frage wurde weiter gestellt, ob die Wiedergutmachung zu einer Reduzierung bestimmter Strafen führen könnte oder ob sie nicht überhaupt ausreichen würde.

Die Antwort der Befragten war im allgemeinen positiv, auch wenn eine deliktsspezifische Differenzierung berücksichtigt wurde. Als spezielle Aufgabe hatten die Probanden folgende Frage zu beurteilen:

"Der Richter hat einen Diebstahl abzuurteilen. Er möchte, daß der Täter eine Geldstrafe von 1.000 DM zahlt, die in die Staatskasse fließt. Er sieht aber, daß das Opfer mit seinem Schaden, der auch annähernd 1.000 DM beträgt, leer ausgehen würde, denn der Täter könnte nicht beides zahlen. Nehmen wir an, der Richter könnte zwischen folgenden Möglichkeiten wählen. Zu welcher würden Sie ihm raten? Der Richter soll den Täter

- zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.000 DM verurteilen;
- zu einer Geldstrafe von 500 DM und zur Entschädigung des Opfers in Höhe von 500 DM verurteilen;
- statt zu einer Geldstrafe zur Entschädigung des Opfers in Höhe von 1.000 DM verurteilen".

Die Ergebnisse dazu sind von Sessar in nachfolgender Tabelle dargestellt worden (Sessar 1990, S. 45).

Tabelle 1: Einstellungen zur Wiedergutmachung und Geldstrafe (Hamburg 1984)

Sanktion	Bev.	Jura 1.S.	Jura 8.S.	Ger. ref.	Zivil- ri.	Straf- ri.	Staats. anw.
nur Geldstrafe-	9,7	10,0	9,8	8,6	14,8	18,6	28,8
je zur 1/2. Geld-strafe, Wieder-gutmachung	16,8	24,0	17,9	15,5	25,9	25,7	32,2
nur Wieder-gutmachung	73,6	66,0	72,4	75,9	59,3	55,7	39,0
Summe %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
(N)	(1743)	(100)	(123)	(117)	(81)	(70)	(59)

(Sessar 1990, S.46)

Durch einen anderen fiktiven Fall sollte die Wiedergutmachungsbereitschaft der befragten Gruppen im Vergleich zueinander getestet werden. Der dazu gebidete Fall, lautete wie folgt:

"T entreißt auf der Straße einem Passanten die Tasche, in der sich ein Portemonnaie mit 180 DM befindet" (Tabelle 2) (Sessar 1990, S.47).

Tabelle 2: Einstellung zur Wiedergutmachung statt Strafrecht oder Strafe im Falle des Entreißens einer Handtasche (Hamburg 1984)

Sanktion	Bev.	Jura I.S.	Jura 8.S.	Ger. ref	Zivil- ri.	Straf- ri.	Staats- anw.
private Konfliktreg.	51,7	53,5	52,0	46,9	25,6	24,6	9,7
Strafe mit Anrechng. der Wiedergutm.	26,0	33,7	26,0	33,0	34,6	34,2	29,0
Strafe ohne Anrechng. der Wiedergutm.	22,3	12,9	22,0	20,0	39,7	41,1	61,3
Summe %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
(N)	(323)	(101)	(123)	(115)	(78)	(73)	(62)

(Sessar 1990, S. 47).

Selbst bei den schwersten Delikten, wie bei einem Vergewaltigungsfall, waren die Unterschiede zwischen Justiz und Bevölkerung nicht ganz verschwunden. Die Annäherungen waren jedoch am größten. Ähnlich vergleichbare Ergebnisse erzielte man aber auch bei besonders leichten Fällen.

Sessar zieht aus diesen Untersuchungen folgenden Schluß:

In der Bevölkerung scheint das "Erbe", mit Wiedergutmachung Unrecht ausgleichen zu können, nicht verloren gegangen zu sein, sondern die Idee ist lebendig geblieben. Sogar für Konflikte, die strafrechtliches Unrecht darstellen, könnte dies wiederbelebt werden. Die Justiz hingegen ist eindeutig punitiver eingestellt, wobei keine kontinuierlich sich verstärkende punitive Einstellung durch die Phasen der beruflichen Sozialisation zu verzeichnen ist, wie z.B. Studium, Referendarzeit etc., sondern es gibt einen eindeutigen "Bruch" oder Entwicklungsschub durch den Beruf, die Tätigkeit selbst (1990, S.50).

Besonders auffällig ist die punitive Einstellung der Staatsanwälte, die andererseits im Vorverfahren besonders viele Verfahren (s.oben fast 60 %) einstellen. Ansatzweise ist so zu erkennen, daß wenigstens an der Peripherie des Strafanspruchs eine Aufweichungstendenz zu erkennen ist.

Dadurch ergibt sich für den Täter-Opfer-Ausgleich die Hoffnung, daß gewisse Entwicklungschancen gegeben sein könnten, auch wenn dies bis heute noch nicht genau abzusehen ist.

Alle diese Überlegungen sind in der Konzeption der Gerichtshilfe Hamburg berücksichtigt worden, die im Juni 1987 mit der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs begonnen hat.

2.3.2.5. Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene bei der Gerichtshilfe in Hamburg

In Hamburg wird seit 1988 bei der Gerichtshilfe in Fällen von Straftaten, die von Erwachsenen begangen worden sind, der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt, so daß bei erfolgreichem Abschluß die Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gem § 153a StPO eingestellt werden.

Gestartet wurde das Projekt 1987. Aber in jenem Jahr war die Staatsanwaltschaft noch nicht auf den Täter-Opfer-Ausgleich eingestellt, so daß die dazu

notwendigen Akten ausblieben. Die ersten Fälle wurden dann 1988 im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs gelöst.

Das Konzept geht von der Überlegung aus, daß jeder Straftat ein Konflikt zwischen einem Täter und einem Geschädigten zugrunde liegt, den es durch einen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu lösen gilt, wodurch der Rechtsfrieden wiederhergestellt wird (Biel 1990, S. 229).

Demzufolge müssen bestimmte Voraussetzungen für das Tätigwerden im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs vorliegen. Hierzu gehört ein glaubhaftes Geständnis des Täters. Dadurch werden rechtsstaatliche Grundvoraussetzungen gewahrt.

Außerdem wird ein Grundkonsens über den Hergang der Tat und ihre Folgen gefordert. Sollten die Voraussetzungen nicht gegeben sein, muß zunächst auf justizieller Ebene (Staatsanwaltschaft oder Gericht) ermittelt oder verhandelt werden.

Eine weitere Voraussetzung ist die freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer an diesem Weg der Verfahrenserledigung. Um bei einer Konfliktverarbeitung das Ziel der realen sozialen Befriedigung zu erreichen, ist die freiwillige Bereitschaft der Konfliktparteien, den Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, Grundvorraussetzung.

Schließlich muß es sich bei dem Opfer um eine natürliche Person handeln.

Als Erklärung wird seitens der Gerichtshilfe dazu angeführt: " Z.Zt. gehen wir davon aus, daß wir juristische Personen (Warenhäuser, Versicherungen, HVV etc.) als Opfer von Ausgleichsverhandlungen ausnehmen, weil eben die persönliche und emotionale Betroffenheit eines Geschäftsführers, Abteilungsleiters oder ähnlicher Personen nicht unterstellt werden kann. Bei der Auseinandersetzung mit einem persönlichen Opfer scheint uns eher gewährleistet, daß der TOA einen positiven Einfluß auf das Rechts- bzw. Unrechtsempfinden des Täters hat"(Konzeption der Gerichtshilfe Hamburg; S. 3).

Ausgeschlossen wurde jedoch nicht grundsätzlich, daß auch Verhandlungen mit juristischen Personen geführt werden könnten.

2.3.2.6. Opferfonds

Das restitutive Element spielt für den Kommunikationsprozeß während des Täter-Opfer-Ausgleichs eine große Rolle. Die Konfliktbefriedigung, das angestrebte Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs, ist am ehesten durch die Wiedergutmachung zunächst des materiellen Schadens zu erreichen.

Die Aussicht auf Wiedergutmachung des Schadens erhöht beim Opfer die Motivation, am Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

Anfänglich arbeitete die Gerichtshilfe ohne Opferfonds. Sie verfügte über keine eigenen Geldmittel. Deshalb konnte mittellosen Straftätern kein Geld darlehensweise zur materiellen Schadenswiedergutmachung angeboten werden.

Inzwischen gibt es einen Opferfonds, der bei dem Hamburger Fürsorgeverein in Form einer Stiftung eingerichtet ist.

Von dort kann ein mittelloser Täter darlehensweise einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt bekommen, mit dem er an das Opfer einen Ausgleichsbetrag zahlen kann. Er zahlt die geliehene Summe, seiner finanziellen Situation angemessen, an die Stiftung zurück, so daß das Opfer schnell die materielle Wiedergutmachung erfährt. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit des Täters, erfolgt die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit zur Darlehenstilgung, wobei nach dem Konzept der Gerichtshilfe ein fiktiver Stundenlohn von 10,00 DM zugrundegelegt wird.

Der Opferfonds hat nach dem Konzept der Gerichtshilfe in erster Linie sozialpolitische und kompensatorische Funktion. Durch gezielte Einzelhilfe wird versucht, die schlechte finanzielle Lage des Täters auszugleichen. Für die Inanspruchnahme des Opferfonds soll die soziale Lage, nicht die Straftat oder der Straftäter ausschlaggebend sein. Die Inanspruchnahme hat subsidiären Charakter. Erst wenn der Täter alle ihm zur Verfügung stehenden Quellen ausgeschöpft hat, tritt der Opferfonds ein.

2.3.2.7. Ziele der Konzeption der Gerichtshilfe

Es soll die Besserstellung des Opfers in der Strafrechtspraxis erreicht werden. Die Hinwendung des Täters zum Opfer muß über das rein materielle Schadensausgleichsangebot hinausgehen. Das Opfer muß sich mit Gefühlen wie Ärger, Wut, Empörung, Rache, Verzweiflung und mit seinen Wünschen nach Vergeltung und Bestrafung, aber auch nach Aussöhnung, und mit seinen Ängsten und Demütigungen ernst- und angenommen fühlen, sowohl vom Täter als auch von der Konfliktreglerin.

Durch die Konfrontation mit dem Täter, das Kennenlernen seiner Tatmotive und seiner weiteren Lebensumstände kann wahres Verzeihen und Vergeben als Voraussetzung einer zwischenmenschlichen Aussöhnung erfolgen.

Das Arbeitskonzept enthält sechs Gruppen von vorstellbaren Ausgleichsmöglichkeiten:

- das gemeinsame Schlichtungsgespräch mit der Entschuldigung durch den Täter,
- Wiedergutmachung in symbolischer Form (z.B. Geschenk an das Opfer),
- gemeinsame Aktionen von Geschädigtem und Täter,
- Arbeitsleistung für oder mit dem Geschädigten, um den Schaden zu beheben,
- Arbeitsleistungen im Rahmen eines Opferfonds, damit dem Opfer materieller Ausgleich gewährt werden kann,
- finanzielle Wiedergutmachung oder Schmerzensgeld an den Geschädigten

In jedem Fall müssen die Leistungen der Wiedergutmachung für den Täter verständlich, nachvollziehbar, akzeptabel und mit der Person des Opfers und dessen Situation in klare Beziehung zu setzen sein.

Hauptansprechpartner der Gerichtshilfe im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Staatsanwaltschaft, die mit gezielten Informationsmaßnahmen über das Konzept und die Voraussetzungen informiert wurde. Die Informationsgespräche mit den Staatsanwälten über den Täter-Opfer-Ausgleich sind inzwischen eine feste Einrichtung und finden vierteljährlich bei der Gerichtshilfe statt.

Mit den Staatsanwälten ist folgender Arbeitsablauf vereinbart worden:

Die Staatsanwaltschaft sendet der Gerichtshilfe Akten, die für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sind. Die Mitarbeiter nehmen zunächst schriftlich Kontakt mit dem Täter auf. Es erfolgt ein Gespräch mit ihm über Anliegen und Arbeitsweisen des Projekts. Seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung wird geklärt. Ist sie vorhanden, wird schriftlicher Kontakt zum Opfer aufgenommen. Ein persönliches Gespräch -ähnlich wie das mit dem Täter- wird anschließend geführt.

Beim nächsten Schritt werden mit beiden zusammen die Wiedergutmachungsmodalitäten ausgehandelt und gemeinsam die Frist für die Wiedergutmachung bestimmt. Danach geben Täter und Opfer eine Erklärung ab, daß ein zufriedenstellender Ausgleich stattgefunden hat.

Der Sozialarbeiter schreibt einen Abschlußbericht an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, in dem er den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen darstellt (Biel 1990, S.229 ff; Jauß/Jessen;Konzeption der Gerichtshilfe Hamburg 1988). Der Staatsanwalt stellt nunmehr nach positivem Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs das Verfahren ein.

Auf dieser Basis ist die Gerichtshilfe seit nunmehr fünf Jahren tätig. Mit welchem Erfolg dies geschieht, wird durch die nun folgende Aktenanalyse dargestellt.

3. Aktenanalyse der Täter-Opfer-Ausgleichs-Akten

Zusammengefaßt haben die Ausführungen zur Staatsanwaltschaft und zum Täter-Opfer-Ausgleich speziell für Hamburg bisher ergeben, daß die Hamburger Staatsanwaltschaft einerseits die niedrigste Anklagequote (S. 15) und andererseits die höchste Diversionsrate im Bereich jugendlicher Straftäter (S. 16) zu verzeichnen hat. Darüberhinaus wird dies Modellprojekt sowohl durch die politischen Gremien des Bundes wie der Länder (Hamburg) unterstützt und finanziell gefördert. Die Befragung unterschiedlichster Bevölkerungsschichten in Hamburg hat erbracht, daß eine positive Grundstimmung in der Bevölkerung für den Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden ist und diese die Wiedergutmachung den üblichen Strafverfahren sogar vorziehen wird. Allerdings hat die Untersuchung von Sessar auch erbracht, daß die Hamburger Staatsanwälte mit nur ca. 10%

Befürwortung für diesen Verfahrensweg die punitivste Einstellung zum Täter-Opfer-Ausgleich hatten. Andererseits kann wegen der positiven Einstellungs- und Diversionsergebnisse dennoch vermutet werden, daß die tatsächliche Praxis zum Täter-Opfer-Ausgleich positive Ergebnisse zeigt.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen also den Versuch dar, die in den Jahren von 1988-1991 von der Staatsanwaltschaft Hamburg an die zuständige Gerichtshilfe übersandten Fälle zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs konzeptionell und methodisch zu überprüfen.

3.1. Geschichte und Methodik der Untersuchung

Während eines Praktikums bei der Gerichtshilfe im August 1992 begann ich mit der Sichtung der Akten. Im ersten Schritt sollte geklärt werden, wie groß die Zahl der zu bearbeitenden Akten war, um den weiteren Aufarbeitungsgang zu bestimmen. Die Schwierigkeit, die dabei auftrat, war, daß mir anfänglich nur ca. 60 Akten zur Verfügung gestellt werden konnten, obwohl die Statistik der Gerichtshilfe von 104 Akten, die in den Jahren von 1988-1991 angefallen waren, ausging.

Die Täter-Opfer-Ausgleichsstelle war gezwungen, seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit viermal umzuziehen, so daß die Akten in der Zeit an unterschiedlichen Stellen aufbewahrt werden mußten. Außerdem kam eine längere Krankheit der einzigen Mitarbeiterin für dieses Arbeitsgebiet dazu, so daß die Akten von Kollegen weiter bearbeitet werden mußten und in deren Arbeitsräumen verblieben.

Die Konsequenz davon war, daß weitere dreißig Akten im Oktober nachgereicht wurden, so daß die Gesamtzahl auf über neunzig Akten angestiegen war.

In den folgenden Monaten bis Februar 1993 kamen dann weitere Akten zur Aufarbeitung hinzu. Ende Februar standen mir bereits sechs Akten mehr zur Bearbeitung zur Verfügung, als die Statistik der Gerichtshilfe auswies.

Nach einer gemeinsamen Überprüfung mit der zuständigen TOA-Mitarbeiterin, stellte sich heraus, daß die letzten Akten in die Statistik der Gerichtshilfe nicht aufgenommen waren. Der Grund dafür war der, daß diese von Kollegen bearbeitet und der für die Statistik zuständigen Mitarbeiterin bis dahin nicht überreicht worden waren. Als gemeinsames erfreuliches Ergebnis konnte dann je-

doch festgehalten werden, daß in den Jahren von 1988 bis 1991 eine Anzahl von 110 Akten von der Gerichtshilfe im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet wurden. Diese Zahl stimmte mit den von mir durchgeführten Zählungen exakt überein.

Forschungsgegenstand der Arbeit ist die Überprüfung der Implementation des politischen Programms der Hansestadt Hamburg zum Täter-Opfer-Ausgleich für erwachsene Straftäter.

Hierzu stellte der Abgeordnete Warmke an den Senat am 10. 10. 1991 die schriftliche kleine Anfrage, ob die Staatsanwaltschaft gehalten sei, in geeigneten Fällen vor Erhebung der öffentlichen Klage einen Täter-Opfer-Ausgleich versuchen zu lassen. Er erhielt am 18.10 1991 die ebenso lapidare wie eindeutige Antwort: "Ja" (Bürgerschaftsdrucksache 14/399, Frage 5.).

Als Untersuchungsmethode, wurde wie schon erwähnt, die Aktenanalyse gewählt. Bei den untersuchten Akten handelte es sich um Handakten der Gerichtshilfe, die diese auf der Basis der Originalakte des Strafverfahrens angefertigt hatte.

Akten geben zwar nicht den tatsächlichen Entscheidungsablauf und die Wirklichkeit wieder, dennoch enthalten sie eine Realität eigener Art. Dies bedeutet nicht, daß in Akten falsche Informationen wiedergegeben werden. Allerdings ist bei den in ihnen enthaltenen Informationen zu beachten, daß die aktenmäßige Wiedergabe von Vorgängen selektiv wahrgenommen wird. Akten können deshalb nur die Informationen enthalten, die den Instanzen bekanntgeworden sind und die als wichtig genug galten, festgehalten zu werden (Blankenburg 1975, S. 195/196; Brusten 1975, S. 199).

So können aus Akten Entwicklungen sichtbar werden, die ein bestimmter Vorgang im Zuge eines Geschäftsganges genommen hat. Darüber hinaus können trotz der Mängel des Materials Kenntnisse über Definitions- und Selektionsprozesse der Instanzen gewonnen werden (Brusten 1975, S. 199; vgl. a. Brusten 1973, S. 85). So hat die vorliegende Analyse in erster Linie die Instanz der Staatsanwaltschaft im Blick, die als Hauptquelle für Täter-Opfer-Ausgleichsakten anzusehen ist.

Im Rahmen der Untersuchung sollten zunächst folgende Fragen überprüft werden:

- *Welche Fälle (unter juristischen und sozial strukturellen Motiven) werden für den Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen?*
- *Welche werden davon erfolgreich gelöst?*

Die Analyse erstreckt sich auf den Akteninhalt, der zum jeweiligen Fall von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichtshilfe zusammengetragen wurde. Außerdem sind in den Akten Mitteilungen der beteiligten Parteien oder deren Rechtsanwälte sowie Telefonnotizen der Mitarbeiterin und ihre Notizen bei den Gesprächen mit Täter und Opfer.

Die Untersuchung wurde durch zusätzliche Experteninterviews ergänzt, indem die TOA-Mitarbeiterin zu speziellen Einzelproblemen befragt wurde und die zum Informationsgespräch eingeladenen Staatsanwälte in diesem Rahmen Auskunft auf Fragen gaben.

Als vergleichende Bezugsstatistik wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, für das Berichtsjahr 1991, herangezogen.

3.2. Strukturierung der Täter-Opfer-Ausgleichs-Akten

Die 110 Akten wurden zunächst nach Aktenanzahl pro Jahr aufgeführt. Danach wurde die Fallstruktur der Akten geklärt, indem sie u.a. nach erfolgreich und erfolglos durchgeführtem Anteil an Täter-Opfer-Akten differenziert wurden. Außerdem wurde der von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht an die Gerichtshilfe gesandte Aktenanteil ausgezählt.

Die 110 Akten der Jahre 1988-1991 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 1: Aktenanzahl von 1988-1991 (N = 110)

	1988	1989	1990	1991
Akten TOA	12	34	28	36
110 Akten = 100 %	10,9%	30,9%	25,5%	32,7%

Daraus ist zu ersehen, daß die Anzahl der Fälle im Jahr 1989 knapp dreimal so groß ist wie im Jahr 1988. Im Jahr 1990 erhielt die Gerichtshilfe dann 6 Vorgänge weniger als 1989 zur Bearbeitung, so daß 28 Fälle im TOA aufgearbeitet werden mußten. Im Jahr 1991 waren acht Akten mehr als 1990 zu verzeichnen, so daß die Anzahl der Akten von 1989 um zwei Akten überschritten wurde. Man kann dies trotzdem als Stagnation des Aktenaufkommens ansehen, da die Anfangsphase nach vier Jahren Täter-Opfer-Ausgleich bereits überwunden sein dürfte.

Warmke kommt in seiner Diplomarbeit auf erreichbare 20.000 Vorlagefälle pro Jahr im Bereich erwachsener Straftäter für Hamburg, von denen 8.000 seiner Meinung nach erfolgreich abgeschlossen werden könnten (1992, S.75). Diese Zahl von 20.000 Fällen pro Jahr ist zur Zeit unerreichbar und in anderen Welten angesiedelt, ganz sicher jedoch nicht in staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Kreisen Hamburgs.

Die Differenzierung der Akten erfolgte zunächst danach, daß nach erfolgreicher oder erfolgloser Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs unterschieden wurde.

Es wurden die Fälle als erfolgreich definiert, bei denen Täter und Opfer eine Vereinbarung für die Wiedergutmachung der Straftat getroffen haben, die auch vom Täter eingehalten wurde. In all diesen Fällen ist das Strafverfahren auch folgenlos für den Täter eingestellt worden.

Erfolglose Fälle sind diejenigen Fälle, bei denen eine Wiedergutmachung nicht erfolgt ist. Dabei fehlte es entweder an der Vereinbarung zur Wiedergutmachung oder die getroffene Vereinbarung war nicht eingehalten worden. In diesen Fällen sind die Akten dann von der Gerichtshilfe mit dem Vermerk, daß der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande kam, an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht zurückgeschickt worden.

Von den 110 Akten war die Durchführung im Täter-Opfer-Ausgleich wie folgt:

TOA insgesamt	*erfolgreich*	*erfolglos*
110 Fälle	*59 Akten*	*51 Akten*
100%	*53,6%*	*46,4%*

Betrachtet man die Fälle, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht durchgeführt wurde, stellt sich heraus, daß ein beträchtlicher Teil der vorgelegten Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich von vornherein nicht geeignet war. Diese Fälle werden als "falsche Akte" bezeichnet und von der Zahl von 110 Fällen abgezogen.

Als "falsche Akte" konnten von 1988-1991 insgesamt 16 ermittelt werden, so daß lediglich 35 Akten vorhanden waren, bei denen die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolglos war. Die Erfolgsquote ist daher auf insgesamt 94 Akten zu beziehen(59 erfolgreich durchgeführte und 35 nicht erfolgreich durchgeführte Verfahren), da nur dies die Anzahl der Täter-Opfer-ausgleichsfähigen Akten ist.

TOA

insgesamt	*erfolgreich*	*erfolglos*
94 Akten	*59 Akten*	*35 Akten*
100%	*63%*	*37%*

Die *Erfolgsquote* beträgt damit *63%* für den Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg.

Die Erfolgsquote in anderen bundesdeutschen Modellprojekten variiert zwischen 67 und 81 % (Schreckling 1991,S.41). Damit liegt sie in Hamburg geringfügig niedriger als bei den anderen Projekten im Bundesgebiet. Ein Grund für die niedrigere Erfolgsquote kann mit Anfangschwierigkeiten begründet werden, die bei neuen Projekten erfahrungsgemäß auftreten (Schreckling mit weiteren Nachweisen 1991, S.41).

Als weiterer Grund kann angeführt werden, daß alle bisher veröffentlichten Untersuchungen aus dem Jugendbereich stammen, wo die Wiedergutmachung einer Straftat insbesondere unter pädagogischen Aspekten zu betrachten ist.

Schließlich mag ein Grund für die vergleichsweise schlechte Bilanz auch darin liegen, daß selbst bei den erfolgreich abgeschlossenen Fällen nach Aktenlage zunächst nicht immer übereinstimmende Sachverhaltsdarstellungen von Täter und Opfer vorlagen.

Die darüber hinaus von mir als "falsche Akte" eingeordneten Fälle (16) betrugen 14,5%. Damit wird deutlich, wie wenig bewußt die Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich von der Staatsanwaltschaft ausgesucht wurden. Dies ist ein Befund, der zumindest nachdenklich stimmen sollte.

3.2.1. Phänomen der "falschen Akte"

Die falschen Akten konnten grundsätzlich in zwei Kategorien aufgeteilt werden. Die eine Kategorie wurde unter den Begriff "unzureichende Sachverhaltsaufklärung" gefaßt. Für die andere Kategorie wurde der Begriff "ungeeignete Fälle" gebildet. Eine Akte konnte keiner der gebildeten Gruppen zugeordnet werden, so daß sie unter den Begriff "Sonstiges" eingeordnet wurde. Sie enthielt die Anordnung des Gerichts, eine im Strafverfahren ausgesprochene Wiedergutmachungsauflage auf ihre Durchführung hin zu überprüfen.

3.2.1.1. "unzureichende Sachverhaltsaufklärung"

Als unzureichende Sachverhaltsaufklärung wurden die Fälle gewertet, bei denen sich nach Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten oder auch mit dem Opfer herausstellte, daß der Beschuldigte nicht Täter der ihm zur Last gelegten Tat war. Dabei ergab sich zum einen die Fallkonstellation, daß sich die Beteiligten der Tat gegenseitig als Schuldige bezeichneten. Dieses betraf jedoch nur einen Fall. Die anderen Fälle sahen so aus, daß falsche Anschuldigungen von den Opfern gegenüber den Tätern erhoben worden sind, oder durch ein Mißverständnis bei der Aufnahme der Strafanzeige durch die Polizei die falsche Person als Beschuldigter bezeichnet wurde.

In einem Fall ließ sich nachvollziehen, daß, nachdem die Akte an die Staatsanwaltschaft wegen einer offensichtlich falschen Verdächtigung zu- rückgegeben worden war, Anklage gegen das angebliche Opfer erhoben wurde.

Weiterhin wurde der Fall unter die Kategorie der unzureichenden Sachverhaltsaufklärung eingeordnet, der den sexuellen Mißbrauch von zwei zwölfjährigen Kindern betraf. Der Sachverhalt bestätigte sich nach mehreren Hausbesuchen der Vermittlerin sowohl bei den Opfern als auch bei dem Täter vollen Umfangs. Die Staatsanwaltschaft entschloß sich dann, den Fall im Strafbefehlsverfahren zu beenden. Weiterhin wurde in diese Fallgruppe auch der Fall eines in U-Haft einsitzenden Täters, der die Delikte der Vergewaltigung, der Körperverletzung, des sexuellen Mißbrauchs und schließlich des Totschlags begangen hatte, eingeordnet. Hier kann nur ein Mißverständnis vorliegen. Die Vermittlerin wurde in der Weise tätig, daß sie den Täter in U-Haft aufsuchte und ein Gespräch führte, dessen Ergebnis sie der Staatsanwaltschaft mitteilte.

Von den 16 Akten konnten 11 der Kategorie "unzureichende Sachverhaltsaufklärung" zugeordnet werden.

3.2.1.2. " ungeeignete Fälle"

Als ungeeignet für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs wurden zum einen die Fälle eingeordnet, die von einem psychisch kranken Täter begangen wurden. Die Täter waren in der Regel bereits beim sozialpsychiatrischen Dienst und bei der Polizei als psychisch kranke Menschen bekannt. Das war auch in der Akte vermerkt. In einem Fall bestand eine einstweilige Verfügung, nach der sich der Täter nicht mehr in die Nähe des Opfers begeben durfte. In einem anderen Fall war die Verwirrung des Täters so massiv, daß eine erneute Kontaktaufnahme mit dem Täter bedrohlich für das Opfer gewesen wäre.

Zum anderen gab es Fälle, bei denen die Beziehungsschwierigkeiten so groß waren, daß von Beginn an ein Täter-Opfer-Ausgleich unmöglich war. Jeden weiteren Kontakt mit dem Täter konnten die Opfer nur als Zumutung empfinden. Dies wurde der Vermittlerin auch sofort von den Opfern mitgeteilt.

Tabelle 2: "Falsche Akte" (N=16)

	unzureichende Sachverhalts-aufklärung	ungeeignete Fälle	Sonstiges
1988	3		1
1989	4	1	
1990	2	2	
1991	2	1	
16 =100%	11 = 69%	4 = 25%	1=6%

Von den sechzehn falschen Akten wurden dreizehn von der Staatsanwaltschaft(81%) und drei Akten vom Gericht(19%) an die Gerichtshilfe zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs geschickt.

3.2.2. Anteil der Staatsanwaltschaft und des Gerichts an den verbleibenden 94 Akten

Die Akten können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht an die Gerichtshilfe zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs übersandt werden. Bei den überprüften 94 Fällen, die für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kamen, ließ sich folgender Anteil auf die Staatsanwaltschaft und das Gericht in den Jahren von 1988-1991 verteilen.

Tabelle 3: Aktenanteil der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (N=94)

Insgesamt 94 Akten	1988 % 8	1989 % 29	1990 % 24	1991 % 33
Staats-anwaltsch.	7 = 88%	21 = 72%	16 = 67%	32 = 97%
Gericht	1 = 12%	7 = 24%	8 = 33%	1 = 3%
nicht zu ermitteln		1 = 4%		

Die Staatsanwaltschaft hat demnach einen Anteil von 72% im Jahre 1989 bis zu 97% im Jahr 1991 an den für den Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehenen Fällen.

Das Gericht war an der Aktenübersendung im Jahr 1988 mit 12%, im Jahr 1990 mit 24% beteiligt. Im Jahr 1991 blieben die Fälle von gerichtlicher Seite fast völlig aus. Damit ist der Staatsanwaltschaft der Hauptanteil des Fallaufkommens zuzurechnen.

Vom Gericht werden zwar weniger Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen als von der Staatsanwaltschaft. Das Verhältnis der erfolglosen zu den erfolgreichen Fällen sowie der Anteil der "falschen Akten" ist prozentual gesehen der gleiche. Deshalb gilt das zur Staatsanwaltschaft Gesagte auch für das Gericht.

Interessant ist der Vergleich mit Zahlen der Fallzuweisung aus Modellprojekten in anderen Bundesländern. Im Jahr 1990 geben 52 der Einrichtungen an, daß sie weniger als 10 Fälle im Jahr 1989 zu bearbeiten hatten. Dies betraf mehr als 1/3 (37,9%) der Einrichtungen in der Bundesrepublik. Ungefähr gleichviel Einrich-

tungen geben an (54 Einrichtungen = 39,1%), mit Fallzahlen von 10 bis 50 Tätern gearbeitet zu haben. Mit 51-100 Tätern haben dann nur noch 11 Einrichtungen zu tun gehabt (8%) und lediglich 2 Einrichtungen haben mit mehr als 100 Tätern das Verfahren im Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Ein großer Anteil der Einrichtungen (insgesamt 19 = 13.8 %) konnte keine Angaben über die Zahl der von ihnen bearbeiteten Fälle machen (Schreckling 1991, S.31, Tabelle 11).

Die Gerichtshilfe Hamburg hatte 1989 insgesamt 34 Fälle zu verzeichnen, damit liegt sie in diesem Jahr bei den Einrichtungen, die mit 39,1 % eine Fallzahl von 10-50 Tätern zu bearbeiten hatten und nimmt eine mittlere Position ein.

3.2.3. Differenzierung des erfolgreichen und erfolglosen Täter-Opfer-Ausgleichs

Von den 94 Akten wurden 59 Akten erfolgreich und 35 Akten erfolglos durchgeführt (s.S. 39). Die hierfür errechnete Erfolgsquote betrug 63%. Die Frage ist, ob die Quote während der gesamten Zeit konstant war, oder ob Unterschiede in den Jahren von 1988-1991 zu verzeichnen waren.

Tabelle 4: *Verhältnis von erfolglos zu erfolgreich durchgeführtem Täter-Opfer-Ausgleich (N=94)*

	1988 Akten = %	1989 Akten = %	1990 Akten = %	1991 Akten = %
erfolgreich	6 = 75%	17 = 59%	16 = 67%	20 = 61%
erfolglos	2 = 25%	12 = 41%	8 = 33%	13 = 39%
	8 = 100%	29 = 100%	24 = 100%	33 = 100%

In den Jahren 1988 und 1990 war die Erfolgsquote eindeutig höher als 1989 und 1991. Im Jahr 1991 waren 5% weniger erfolgreiche Fälle als 1990 zu verzeichnen.

Zunächst sollen die erfolgreichen Fälle näher betrachtet werden.

3.2.3.1. Erfolgreiche Verfahren

Bei den 59 erfolgreichen Verfahren zeigte sich, daß der von der Gerichtshilfe festgestellte Sachverhalt, bis auf drei Fälle, dem Akteninhalt entsprach, die Täter geständig und sehr schnell bereit waren, den Verfahrensweg zu akzeptieren.

Die Vermittlerin konnte in 56 Fällen davon ausgehen, daß beim Erstgespräch gleich die Bedingungen für das Verfahren besprochen werden konnten und der Täter sein grundsätzliches Einverständnis erklärte, falls er dies Verfahren zur Lösung seines strafrechtlichen Problems wählen wollte.

Drei Fälle waren vom Sachverhalt her unklar, und es zeigten sich auch größere Schwierigkeiten bei der Abwicklung. In einem Fall stellte sich heraus, daß das Opfer die Handlungen des Täters falsch interpretiert aber aufgrund seiner subjektiven Sichtweise des Tatvorgangs Strafanzeige erstattet hatte. Dem Ganzen lag eine längere Nachbarschaftsstreitigkeit zugrunde, die dann im gemeinsamen Schlichtungsgespräch beigelegt werden konnte. Im zweiten Fall ließ sich auch während des gesamten Verfahrens der Sachverhalt nicht richtig aufklären. Der Täter entschuldigte sich bei dem Opfer für die beleidigenden Worte, die er geäußert haben sollte, das Opfer nahm dies auch an, ein gemeinsames Schlichtungsgespräch fand nicht mehr statt. Der dritte Fall enthielt die Besonderheit, daß die Beteiligten eines Strafverfahrens während der Hauptverhandlung übereinstimmend erklärten, ihre langjährige Nachbarschaftsstreitigkeit durch den Täter-Opfer-Ausgleich bereinigen zu wollen.

3.2.3.2. Erfolglose Verfahren

Die erfolglosen Verfahren sind aus verschiedenen Gründen gescheitert. Täter aber auch Opfer lehnten eine Lösung des strafrechtlichen Konflikts durch den Täter-Opfer-Ausgleich ab.

Weiterhin können zusätzliche Verfahrenshindernisse auftreten, z.B. wenn Täter und Opfer zwar mit dem Verfahren einverstanden sind, der Schaden aber nur durch eine materielle Wiedergutmachung behoben werden kann und dies für den Täter unmöglich ist. Eine grundsätzliche Lösbarkeit ist dann zwar gegeben, in diesen speziellen Fällen ist sie aber unmöglich.

Da die Voraussetzungen für den Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden waren, sind diese Fälle nicht zu den "falschen Akten" gezählt worden, sondern unter den in die Tabelle 5 aufgenommenen Begriff, "zusätzliche Verfahrenshindernisse", der nicht rechtstechnisch zu verstehen ist, subsumiert worden.

Tabelle 5: Differenzierung bei erfolglosem Täter-Opfer-Ausgleich (N= 35)

Akten	1988 2	1989 12	1990 8	1991 13	Gesamt 35
unwilliges Opfer	2	3	3	5	13
unwilliger Täter	/	7	5	5	17
zusätzliche Verfahrens-hindernisse	/	2	/	3	5

Insgesamt konnten 13 unwillige Opfer und 17 unwillige Täter ermittelt werden.

Bevor auf die unwilligen Täter und Opfer eingegangen wird, soll auf die Probleme der fünf Fälle der Kategorie "zusätzliche Verfahrenshindernisse" eingegangen werden. In zwei Fällen lag ein Betrug gem § 263 StGB wegen Zahlungsunfähigkeit im Rahmen eines Kaufvertrages vor. In einem der Fälle konnte ein Darlehen nicht gewährt werden, weil der Beschuldigte aus Krankheitsgründen nicht in der Lage war, das Darlehen abzuarbeiten. In dem anderen Fall saß der Täter wegen anderer Delikte inzwischen in U-Haft. Bei den weiteren drei Fällen war das Verfolgungsinteresse der Opfer weggefallen. Da es sich um Antragsdelikte handelte und die Strafanträge zurückgezogen wurden, war eine Strafverfolgung ohne Vorliegen besonderen öffentlichen Interesses nicht mehr möglich.

Bei den Opfern waren zwei unterschiedliche Kategorien von Ablehnungsgründen ersichtlich. Der eine Grund war, daß diese Form der Sachbehandlung von ihnen als zu milde angesehen wurde. Es handelte sich bei all diesen Fällen um Körperverletzungsdelikte, die von Erwachsenen an Kindern begangen wurden. Die Eltern der Kinder lehnten das Verfahren ab. In einem Fall wurde der Grund so-

gar vorgetragen. Die betreffende Mutter meinte ausdrücklich, daß einer so brutalen Handlungsweise eines Erwachsenen einem Kind gegenüber nicht auf diese Weise begegnet werden könne.

Dies sind andere Ergebnisse als sie in einer Begleitstudie in Wien zum Modellversuch außergerichtlicher Konfliktregelung in Jugendstrafsachen erhalten wurden. Dort zeigten Geschädigte nur in Ausnahmefällen eine besonders punitive Haltung (Pelikan 1987, S.106).

Ein Vergleich zu den Hamburger Fällen ist schwierig, da hier der pädagogische Aspekt wie im Jugendstrafrecht keine Rolle spielt. Der Ablehnungsgrund des zu milden Verfahrens war sogar menschlich verständlich, da es -wie oben beschrieben- um Körperverletzungsdelikte ging, die von Erwachsenen an Kindern begangen wurden.

Der andere Grund war ein nicht vorhandener Ausgleichswille, der den Ruf nach dem strafenden Staat beinhaltete. Eine Wertung hierzu wird nicht vorgenommen, da der Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit der Ablehnung des Verfahrens beinhaltet und von der Freiwilligkeit, diesen Verfahrensweg zu wählen, ausgeht. Eine solch punitive Haltung eines Opfers kann verständlicherweise vorkommen. In einigen Fällen konnte nachvollzogen werden, welche weiteren Reaktionen der Staatsanwaltschaft möglich sind, auf derartige Opferhaltungen zu reagieren.

In einem Fall war das Opfer ein Polizist, der dies Verfahren ablehnte. Hier wurde dem Täter im Gerichtsverfahren eine Geldbuße an den Witwen- und Waisenfond der Polizei auferlegt. In einem anderen Fall ist das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts vor Anklageerhebung eingestellt worden. Hier hatte die Täterin den Schaden materiell beglichen und sich bei dem Opfer für die Tat entschuldigt (Scheckbetrug). Das Opfer verlangte darüber hinaus zusätzliche Bestrafung und war mit der Einstellung nach der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht einverstanden. Insgesamt bietet sich folgendes Bild:

Tabelle 6: Ablehnungsgründe bei unwilligen Opfern (N=13)

	mildes Verfahren	staatliche Sanktion erforderlich
1988	1	1
1989		3
1990	3	
1991	1	4
100%	5 (36%)	8 (64%)

Sieht man sich auf der anderen Seite die Tätergruppe an, die die Durchführung ihres Verfahrens im Täter-Opfer-Ausgleich ablehnen, so ist zunächst erstaunlich, daß mehr Täter (17) als Opfer (13) eine ablehnende Haltung einnahmen. Der fehlende Wiedergutmachungswille wurde unterschiedlich begründet.

Einerseits gab es Fälle, bei denen die Einsicht in die Tat nicht vorhanden war. In anderen Fällen glaubte der Täter, nicht Täter, sondern eher Opfer zu sein. Die Einsicht bei dieser Sichtweise, Wiedergutmachung leisten zu sollen, war daher nicht vorhanden. In den Fällen, in denen die Täter durch Rechtsanwälte vertreten waren, wurden teilweise rechtsstaatliche Bedenken geltend gemacht, indem gesagt wurde:

"Sollte ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustandekommen, sei das Aussageverweigerungsrecht gem § 136 StPO des Beschuldigten gefährdet. Dieses könnte unterlaufen werden, wenn die Vermittlerin als Zeugin vor Gericht nach einem erfolglos durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich geladen wird. Diese könne sich auf kein Aussageverweigerungsrecht berufen und müsse aussagen".

Es kam aber auch die lapidare Erklärung von Rechtsanwälten vor, der Fall eigne sich für einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht.

In zwei Fällen reagierten die Täter nicht auf den Vorschlag der Gerichtshilfe, die Tat im Täter-Opfer-Ausgleich wiedergutmachen zu können.

Tabelle 7: Differenzierung bei unwilligen Tätern (N=17)

	keine Akzeptanz des Verfahrensweges	kein Wiedergutmachungs-wille	keine Reaktion
1988			
1989	2	3	1
1990	3	2	
1991	3	2	1
100%	8 (53%)	7 (47%)	2

Von den acht Fällen, bei denen die Täter keine Akzeptanz des Verfahrensweges zeigten, waren vier von Rechtsanwälten vertreten, die den Tätern von diesem Verfahrensweg abrieten.

Bei den Tätern, die keinen Wiedergutmachungswillen hatten, soll anhand eines Beispiels dargestellt werden, welche Konsequenzen für einen Täter, der ein Verfahren durch den Täter-Opfer-Ausgleich ablehnt, ein Gerichtsverfahren haben kann.

Der Täter hatte sowohl seinen Vater als auch seine Mutter geschlagen, die ihn angezeigt und Strafantrag gestellt hatten. Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde wegen der Weigerung des Täters nicht durchgeführt. Im Gerichtsverfahren erhielt der weiterhin uneinsichtige, nicht vorbestrafte Mann eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten ohne Bewährung.

3.3. Straftatbestände

Nach der Klärung der Fallstrukturen, soll jetzt in einem zweiten Schritt geklärt werden, welche Tatbestände für den Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sind und welche von der Staatsanwaltschaft Hamburg für die Bearbeitung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgesucht worden sind.

Grundsätzlich eignen sich Straftaten zur Schadenswiedergutmachung, die an natürlichen Personen begangen wurden. Zu denken ist hier an Aggressionstaten wie die Körperverletzung und die Sachbeschädigung(Frehsee 1987, S. 342). Besonders geeignet sind aber auch Straftaten wie Diebstahl und andere Eigentums-

und Vermögensdelikte bis hin zum Raub(keine Bagatelldelikte) (Walter 1992, S. 6; Pfeiffer, C. 1992,S. 341). Anschließend folgt in Tabelle 8 ein Gesamtüberblick der Straftatbestände beim Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg.

Tabelle 8: Straftatbestände der 94 Akten

Straftatbestände: StGB-§§	1988	1989	1990	1991	(N=125)
Hausfriedensbr.123				1	1
Unfallflucht 142				1	1
falsche Verd.164		1			1
sex.Nötig.178		1			1
Beleidigung 185	2	4	7	5	18
Verleumdung 187			3		3
Körperverletz. 223	2	10	17	13	42
gef. Kv. 223a	1	1	1	4	7
fahrl. Kv. 230				7	7
Nötigung 240		4	3		7
Bedrohung 241		4	3	3	10
Diebstahl 242	3	1	1	1	6
bes.schwer. Diebstahl 243	1	1			2
Entz. elektr.Energ. 248c		1			1
Betrug 263		6	1	1	8
Urkundenfäl. 267		1			1
Gebr. fal.Urk. 273		1			1
Sachbeschäd. 303	1	2	3	2	8

Hinzukommen weiterhin 5 Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, ein Verstoß gegen das Waffengesetz und ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

3.3.1. Deliktsschwerpunkt

Der Deliktsschwerpunkt ist eindeutig bei der Körperverletzung zu verzeichnen. Dieses Delikt wird von der Staatsanwaltschaft bevorzugt zur Erledigung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs vorgesehen.

Bei den Körperverletzungsdelikten handelt es sich um Straftaten mit einem besonders hohen Konfliktregelungsbedarf. Der Trend, dieses Delikt häufiger als andere für diesen Verfahrensweg vorzusehen, hat sich in der Zeit von 1989 bis zum Jahr 1990 um sechs Straftaten verstärkt. Im Jahr 1991 ist die Tendenz bei den einfachen Körperverletzungen eher rückläufig; dafür ist das Delikt der gefährlichen Körperverletzung um das Vierfache gestiegen. Im übrigen ist die Bandbreite der ausgleichsfähigen Delikte sowohl mengenmäßig als auch von der Art her identisch mit den Erfahrungen anderer TOA-Projekte in der Bundesrepublik, obwohl es sich in allen anderen Fällen um TOA-Projekte handelt, die nur mit Jugendlichen arbeiten. Einzige Ausnahmen sind der Diebstahl und die Unterschlagung, die in Hamburg in sehr viel geringerem Maße zugewiesen wurden.

Betrachtet man die Deliktsschwerpunkte vergleichend und zieht dazu die von Schreckling untersuchten Modellprojekte vergleichend heran, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 9: TOA-Fälle nach Hauptdelikten in Hamburg im bundesdeutschen Vergleich

TOA Projekt in	Sachbeschädigung	Diebstahl/ Unter	Betrug/ Untreue	Körperverletzung	Nötig./ Bedroh./ Beleid.
Braunschweig	11,7%	27,7%	2,2%	30,9%	-
München	6,3%	29,7%	2,8%	47,5%	-
Reutlingen	22,0%	37,0	5,0%	30,0%	-
					6%
					8%
Hamburg	**6,3%**	**4,8%**	**6,3%**	**34,6%**	14%
					28%

(aus: Schreckling 1991, S.34,Tab.12)

Die Erkenntnis, daß sich auch Diebstahlstaten für die Wiedergutmachung im Täter-Opfer-Ausgleich eignen, hat sich bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg noch nicht durchgesetzt.

Als Argument für die geringere Zuweisung an den Täter-Opfer-Ausgleich kann auch nicht angeführt werden, daß Erwachsene weniger Diebstähle und andere Vermögensdelikte begehen als Jugendliche und Heranwachsende. Diese Aussage kann durch die Polizeiliche Kriminalstatistik von 1991 untermauert werden. Danach waren an Diebstählen ohne erschwerende Umstände für 1991

Kinder	(männl) mit 6,9%	(weibl) mit 2,7%
Jugendliche	" " 11.9%	" " 0,9%
Heranwachsende	" " 10,1%	" " 3,0%
	28,9%	6,6%

mit insgesamt 35,5% beteiligt. Die erwachsenen männlichen Tatverdächtigen waren in dem gleichen Jahr mit 42,9% und die weiblichen mit 18,4% erfaßt worden. Bei den Diebstählen unter erschwerenden Umständen betrug die Zahl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden 53,4%, die der Erwachsenen insgesamt 46,7% (Polizeil. Kriminalstatistik 1991,S 73). Die einzige Erklärung für die stärkere Zuweisung von Straftaten bei Jugendlichen an den Täter-Opfer-Ausgleich wäre, daß bei Jugendlichen und Heranwachsenden der pädagogische Aspekt der Wiedergutmachung mehr zu beachten ist (vgl. hierzu Schreckling 1991, S.34). Dagegen kann jedoch eingewandt werden, daß es auch für einen erwachsenen Straftäter wichtig wäre, vom Opfer zu erfahren, wie es ihm ergangen ist, als es z.B. in die ausgeräumte Wohnung kam und die angerichtete Verwüstung entdeckte oder auch wie wichtig ihm die ideellen Werte des gestohlenen Eigentums sind. Der Täter würde die Betroffenheit des Opfers deutlicher spüren und müßte sich in viel intensiverer Weise mit dem Opfer und seinen Gefühlen auseinandersetzen, als dies in einer Gerichtsverhandlung geschehen kann.

Die Diebstahlsdelikte müßten auf jeden Fall noch eine größere Berücksichtigung für den Täter-Opfer-Ausgleich bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg finden.

Außer diesen Delikten wäre in Hamburg noch die gefährliche Körperverletzung mit 5,6% und die fahrlässige mit ebenfalls 5,6% zu nennen. Diese Delikte ergeben eine Prozentzahl von 91,2%. Sonstige Delikte, einschließlich der aus straf-

rechtlichen Nebengebieten, machen einen Anteil von 8,8% aus (100%).

Betrachtet man nur die Köperverletzungsdelikte bei dem untersuchten Hamburger Projekt, ergeben sich einschließlich der gefährlichen Körperverletzung 40,2%. Insgesamt läßt sich sagen, daß die mittleren bis mittelschweren Delikte mindestens 50% des Deliktaufkommens ausmachen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß eine Unterteilung in leichte und schwere Delikte nicht nach den verwirklichten Straftatbeständen vorgenommen wird, da diese Unterteilung ungeeignet zur Bestimmung der wirklichen Schwere einer Straftat ist. So kann sich ein schwerer Raub gem. § 250 StGB (Regelstrafrahmen fünf bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe), also ein besonders schweres Verbrechen, im Einzelfall als vergleichsweise leicht darstellen. Man denke nur an die Wegnahme einer Packung Zigaretten unter Bedrohung des Opfers mit einer Gaspistole. Demgegenüber kann eine einfache Körperverletzung gem. § 223 StGB (Regelstrafrahmen ein Monat bis drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), also ein eher leichtes Vergehen, sehr schwerwiegend sein. Zu denken ist hier etwa an den sehr starken Täter, der bei dem Opfer durch einen Faustschlag ins Gesicht schwere Schädelverletzungen verursacht. Sind diese nicht lebensbedrohend, handelt es sich nicht um eine gefährliche Körperverletzung gem. § 223a StGB.

Bei der Einordnung der Straftaten in leichtere oder schwerere Delikte ist folglich von einer Betrachtung der Gesamtumstände der Tat auszugehen.

Nach dieser Betrachtungsweise sind die Bagatelldelikte eher unterrepräsentiert. Sie kommen zwar vor, in der Gesamtzahl sind sie aber nicht ausschlaggebend.

3.3.2. Körperverletzungsdelikte

Der eindeutige Schwerpunkt der Deliktszuweisung liegt bei den Körperverletzungsdelikten. Insgesamt handelt es sich um 49 Delikte der Körperverletzung einschließlich der gefährlichen Körperverletzung. Da diese Delikte ca 40% des gesamten Deliktsaufkommens ausmachen, können in diesem Bereich die aussagekräftigsten Untersuchungen angestellt werden. Zunächst wird in Tabelle 10 aufgeführt, wie die Unterschiede der Zuweisung von Körperverletzungsdelikten an die Gerichtshilfe im Berichtszeitraum waren.

Tabelle 10: Körperverletzung in den Jahren von 1988 - 1991 (N=49)

	§ 223 Kv.	§ 223a gef.Kv	Summe
1988	2	1	
1989	10	1	
1990	17	1	
1991	13	4	
	42	7	49

Die 49 Straftatbestände sind von 48 Tätern verwirklicht worden, wovon

männlich	*weiblich*
34 = 71%	*14 = 29%*

waren. Der Anteil von 29% der weiblichen Beschuldigten ist, verglichen mit dem Anteil der weiblichen erwachsenen Tatverdächtigen nach der Polizeil. Kriminalstatistik für 1991 für vorsätzliche Körperverletzung (leichte Kv. 8,7%, gefährliche und schwere Kv. 6,3%, insgesamt 15%) um 14% höher. Der männliche Anteil an diesen Delikten liegt bei 67,7% und bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung bei 57,7% (Polizeil. Kriminalstatistik 1991,S.73). Danach sieht es so aus, als ob weibliche Straftäter bei Körperverletzungsdelikten von der Staatsanwaltschaft bevorzugt für den Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen werden. Doch bei der geringen Anzahl der Körperverletzungsdelikte beim Täter-Opfer-Ausgleich können die Zahlen aus der Polizeil. Kriminalstatistik nicht wirklich dem Vergleich dienen. Deshalb ist eine Aussage über die Bevorzugung eines Geschlechts bei den Körperverletzungsdelikten durch die Staatsanwaltschaft nicht zulässig.

Von den 47 Fällen sind

28 erfolgreich,
19 erfolglos

im Wege des Täter- Opfer-Ausgleichs verlaufen. Daraus errechnen sich die Zahlen von 60% zu 40%. Die Erfolgsquote bei den Körperverletzungsdelikten liegt um 3% niedriger als die errechnete Erfolgsquote bei den gesamten Fällen. Eine Erklärung hierfür läßt sich sicherlich aus den nachfolgenden Ergebnissen ableiten, wenn die soziale Beziehungsstruktur zwischen Täter und Opfer untersucht wird. Deshalb soll zunächst das Alter von Tätern und Opfern bei Körper-

verletzungsdelikten gegenübergestellt werden (siehe Tabelle 11 und 12).

Tabelle 11: Körperverletzung: Alter der Täter in Gruppen (N=48)

Gruppe zwischen	21-30 J.	31-40J.	41-50J.	über 5oJ.
Täter	16	11	8	13

Die 47 Körperverletzungsdelikte sind von 48 Tätern verwirklicht worden (1 Tat von zwei Tätern).

Der Altersschwerpunkt der Täter bei den Körperverletzungsdelikten liegt bei den 21-30 jährigen (33,3%). Danach folgt die Gruppe der über 50jährigen, die mit 27% vertreten sind. Die Zahl von 27% bei den über 50jährigen ist umgekehrt proportional zu den Kriminalitätsbelastungszahlen bezogen auf 100.000 Einwohner derselben Altersgruppe. In der Polizeil.Kriminalstatistik von 1991 ist ausdrücklich aufgeführt "Heranwachsende, Jugendliche und Jungerwachsene von 21 bis 25 Jahren weisen, bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil, die stärkste und ältere Menschen ab 60 sowie Kinder unter 10 Jahren die geringste statistische Delinquenzbelastung auf" (S.67). Für das Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren gilt dies nicht. Die Staatsanwaltschaft schickt bevorzugt bei Körperverletzungsdelikten die Altersgruppe zum Täter-Opfer-Ausgleich, die ansonsten die geringste Delinquenzbelastung aufweist. Von den dreizehn Tätern über 50 Jahren waren sogar vier Täter über 80 Jahre alt(31%). Hier kann man nur vermuten, daß diesen Tätern wegen ihres hohen Alters kein Strafverfahren mehr zugemutet werden sollte und deshalb der Weg über den Täter-Opfer-Ausgleich gewählt wurde. Die Altersgruppe der 31- bis 40-jährigen ist mit einem Anteil von 23% bei den Körperverletzungsdelikten vertreten und die 41 bis 50 jährigen machen 16,7% aus (100%).

Demgegenüber stellt sich die Alterstruktur der Opfer wie folgt dar:

Tabelle 12: Alter und Anzahl der Opfer im Täter-Opfer-Ausgleich bei Körperverletzungsdelikten (N=53)

	bis 10J	11-20J	21-30J	31-40J	41-50J	üb.50J	Gesamt
Opfer	9	19	6	3	4	7	48
nicht zu ermitteln							5
							N=53

Bei sechs Straftaten waren jeweils zwei Opfer betroffen (53-6=47 Straftaten).

Die größte Altersgruppe bei den Opfern nehmen die Kinder und Jugendlichen ein. Betroffen waren neun Kinder und 18 Jugendliche, die von Erwachsenen eine Körperverletzung haben hinnehmen müssen.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Altersgruppe der Täter am häufigsten Körperverletzungsdelikte gegen Kinder und Jugendliche(N=27) verübt hat und welche Beziehungsstruktur dem zugrundelag.

Tabelle 13: Verhältnis der Körperverletzungsdelikte von erwachsenen Tätern zu minderjährigen Opfern

Täter	21-30J	31-40J	41-50J	über 50J	
	2	6	6	6	N=20

Von den insgesamt 47 Taten (48 Täter) waren zwanzig Täter an Delikten mit minderjährigen Opfern beteiligt.

Bemerkenswert ist hier, daß die Tätergruppe, die statistisch die größte Delinquenzbelastung aufweist, bei den Körperverletzungsdelikten im Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren den niedrigsten Anteil aufweist. Insbesondere fällt auf, daß die Gruppe der über 50-jährigen Täter sich von der Delinquenzbelastung her auch hier umgekehrt proportional zu den üblichen statistischen Aussagen verhält (Polizeil. Kriminalstatistik, S.68). Diese Täter sind daher in außerordentlich hohem Maße an Körperverletzungsdelikten mit Kindern beteiligt.

Unter den Tätern, die älter als dreißig Jahre alt waren, fanden sich relativ häufig Väter und Mütter als "Verteidiger ihrer Kinder". Dadurch bedingt ist auch die relative Häufigkeit der mittleren Jahrgänge unter den Tätern von Körperverletzungsdelikten.

Tabelle 14: Geschlecht der Opfer bei Körperverletzungsdelikten(N=53)

	1988	1989	1990	1991	Summe
männlich	3	5	14	8	30
weiblich	/	5	6	11	22
nicht zu ermitteln					1

Die 53 Opfer der Körperverletzungen bestanden aus 30 männlichen und 22 weiblichen Opfern. Bei einem Opfer konnte das Geschlecht der Akte nicht entnommen werden.

In 11 Fällen von den insgesamt 20 Körperverletzungsdelikten an Minderjährigen waren Väter oder Mütter beteiligt, die glaubten, einen Streit unter Kindern nur mittels körperlicher Züchtigung des fremden Kindes beenden zu können.

Tabelle 15: Beteiligung von Vätern/Müttern bei Körperverletzungsdelikten(N=11)

	1988	1989	1990	1991	Summe
Vater	/	2	5	2	9
Mutter	/	1	1	/	2

Die Erfolgsquote des Verfahrens im Täter-Opfer-Ausgleich bei der Körperverletzung an minderjährigen Kindern sieht folgendermaßen aus:

Von den 20 Fällen sind 14 erfolgreich und 6 erfolglos abgeschlossen worden.

Dies macht eine prozentuale Erfolgsquote von 70% zu 30%. Daraus könnte man folgenden Schluß ziehen: Je schwächer das Opfer, desto größer die Er-

folgsquote des Verfahrens durch den Täter-Opfer-Ausgleich.

Die hierzu befragte Vermittlerin hatte allerdings nicht den Eindruck, daß dies durch das schwache Opfer bedingt war. Für die Minderjährigen war es positiv zu erfahren, daß die Täter ihre Situation zur Tatzeit darstellten und sich für ihre Tat bei dem Kind oder Jugendlichen entschuldigten. Sie konnten so miterleben, daß auch Erwachsene für ihre Fehler einstehen müssen und Kinder nicht ungestraft schlagen können. Ein solch intensiver Kontakt zum Täter ist bei einem Gerichtsverfahren nicht möglich.

Gegen die These des schwachen minderjährigen Opfers läßt sich auch sagen, daß mehr Opfer als Täter den Verfahrensweg ablehnen.

Tabelle 16: *Differenzierung der Erfolglosigkeit nach Täter- und Opferwillen bei minderjährigen Opfern von Körperverletzungsdelikten (N=20)*

	1988	1989	1990	1991	Summe
durchgef.		5	5	4	14
Opfer unwillig	1	1	2	1	5
Täter unwillig			1		1
					N=20

Von den zwanzig Körperverletzungsdelikten mit minderjährigen Opfern wurden fünf Fälle nicht im TOA durchgeführt, weil die Eltern der Opfer meinten, daß dies nicht der geeignete Weg sei, die Tat zu sühnen. Nur ein Täter lehnte dieses Verfahren ab, weil er uneinsichtig war. Dabei konnten auch in dem einen oder anderen Fall langjährige Nachbarschaftsstreitigkeiten, die diesen Taten zugrunde lagen, beigelegt werden, so daß regelrecht Befriedung eintrat. In drei erfolgreich durchgeführten Fällen wurde allerdings kein Ausgleichsgespräch auf Wunsch der Eltern des betroffenen Kindes geführt, dort ist über die Vermittlung der TOA-Stelle die Entschuldigung des Täters ohne Ausgleichsgespräch akzeptiert worden.

Allgemein fiel bei der Durchsicht der Körperverletzungsdelikte betreffenden Akten auf, daß die Taten häufig im nachbarschaftlichen Umfeld oder auch als

Beziehungsdelikte begangen wurden. Beziehungsdelikte sind Delikte, bei denen die Täter zum Opfer in einer verwandschaftlichen oder ähnlichen Beziehung stehen oder es sich um ein Erziehungsverhältnis handelt. Bei Delikten im nahen Umfeld sind die Täter der Körperverletzung Nachbarn.

Tabelle 17 enthält die Anzahl der Körperverletzungsdelikte über die Jahre von 1988 - 1991, die entweder Beziehungsdelikte sind oder durch das nachbarschaftliche Umfeld geprägt wurden.

Tabelle 17: Anzahl der Beziehungsdelikte und der Delikte im nachbarschaftlichen Umfeld bei der Körperverletzung

	1988	1989	1990	1991	Summe
Beziehungsdelikte	/	4	2	4	10
nachbarschaftliches Umfeld	2	3	7	5	17

Von den 47 Körperverletzungsdelikten sind 27 (57%) Delikte im nachbarschaftlichen Umfeld oder im Rahmen einer sozialen Beziehung begangen worden.

Als nächstes wird in Tabelle 18 dargestellt, wie erfolgreich die Durchführung der Konfliktbereinigung im Täter-Opfer-Ausgleich bei Delikten mit einem solchen sozialen Hintergrund waren.

Tabelle 18: Erfolgsquote der Beziehungsdelikte und der Delikte im nachbarschaftlichen Umfeld bei der Körperverletzung

	Beziehungsdelikte	nachbarschaftliches Umfeld
erfolgreich	5 = 50%	10 = 59%
erfolglos	5 = 50%	7 = 41%

Betrachtet man die Fälle einzeln, kann man feststellen, daß je länger die Beziehungsproblematik oder der Streit im nachbarschaftlichen Umfeld bestanden oder je intensiver die Körperverletzung ausgefallen war, desto geringer die Chance der Wiedergutmachung einzuschätzen ist.

3.4. Soziale und demographische Merkmale der Täter als Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns

Üblicherweise gehen Untersuchungen über staatsanwaltliche Entscheidungen der Frage nach, welche Personen durch deren Entscheidungen für den weiteren Verlauf zur Strafverfolgung ausgewählt werden.

Die Hypothesen dafür sind, daß täterspezifische Ausgangssituationen, die durch bestimmte soziale Statusmerkmale der Tatverdächtigen, z.B. das Alter, das Gechlecht, die Nationalität oder die Schichtzugehörigkeit konstituiert und dadurch entscheidungsrelevant werden. So wird davon ausgegangen, daß der Staatsanwalt bei seiner Entscheidungsfindung täterspezifische handlungsleitende Alltagstheorien berücksichtigt, die sich auf Statusmerkmale beziehen. Diese wiederum bewirken, daß verfahrensirrelevante Merkmale als "direkt entscheidungsrelevante soziale Anwendungsregeln" (Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 167) das strafrechtliche Verfahren und seine Erledigung beeinflussen[1].

Außerdem können soziale Statusmerkmale mit den "entscheidungsrelevanten befundenen normativen und pragmatischen Anwendungskriterien" korrelieren und dadurch mittelbar die Entscheidung dahingehend beeinflussen, daß bestimmte Statusgruppen über- bzw. unterdurchschnittlich häufig selektiert werden.

Es stellt sich die Frage, wie brauchbar Alltagstheorien sind, die methodisch nicht überprüfbar sind und von Alltagserfahrungen ausgehen. Ihre Erklärungsmöglichkeiten sind eher zufälliger Natur und bieten in der Regel wenig brauchbare Problemlösungen an. Wissenschaftliche Theorien dagegen sind überprüfbar und ihre Problemlösungen in der Regel brauchbarer. Allerdings sind wissenschaftliche Theorien auch nicht unproblematisch anzuwenden, wenn man an die methodische Unzulänglichkeit der Datenerhebung, der Auswertung und der dadurch bedingten Fehlermöglichkeiten denkt.

Bei der Lösung von juristischen Problemen werden wissenschaftlich gewonnene Resultate eher selten angewandt, die Entscheidungen werden häufig auf Alltagstheorien gestützt. Dies gilt sowohl für das Entscheidungshandeln von Richtern als auch für Staatsanwälte (Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 170).

---

1 Bei der Begriffsbildung für die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte (Geschlecht, Schicht, Alter, Nationalität) lehne ich mich an die Begrifflichkeit bei Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 166 ff, an.

Allgemein kann angenommen werden, daß Alltagstheorien das Entscheidungshandeln um so eher beeinflussen, je weniger der Handelnde über den von ihm zu beurteilenden Sachverhalt informiert ist und je weniger er von den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Betroffenen kennt und ihren daraus resultierenden Verhaltensweisen weiß.

Üblicherweise handelt es sich bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten um erwachsene Männer oder Frauen aus privilegierten sozialen Schichten, denen die Lebensbedingungen von jungen Menschen, Frauen, Ausländern und Angehörigen aus unteren Sozialschichten relativ fremd sind. Tat- oder täteradäquate Entscheidungen können sie aus eigener Kenntnis nicht fällen. Zeit für aufwendige Tat- und Täterexplorationen stehen dem Staatsanwalt noch weniger zur Verfügung als dem Richter, so daß der Rückgriff auf die Alltagstheorien bei der Beurteilung der Tat und des Täters gleichsam zwingend ist.

Alltagstheorien werden demgemäß bei leicht zugänglichen Sozialmerkmalen wie Alter, Geschlecht, Nationalität und Schichtzugehörigkeit angewandt und beeinflussen die staatsanwaltliche Entscheidung (Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 171)

3.4.1. Geschlecht der Täter

Eine der gängigen Behauptungen in der kriminologischen Literatur zur Kriminalität von Frauen und Männern ist, daß weibliche Tatverdächtige von den Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle begünstigt, also seltener überführt, angeklagt und verurteilt würden als männliche Tatverdächtige(Kaiser 1979, S. 62 m.w. Nachweisen). Diese geschlechtsspezifische Alltagstheorie ist durch empirische Überprüfungen wiederlegt worden, wodurch der "alltagstheoretische Charakter" (Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 174 m.w.Nachweisen) dieser Annahme deutlich wurde.

Die vorliegenden Daten zum Geschlecht der Täter sind, trotz der durchgeführten Totalerhebung der Täter-Opfer-Akten, so gering, daß eine Analyse von statistischem Wert nicht durchgeführt werden kann. Es können lediglich Vermutungen zur Bevorzugung eines Geschlechts angestellt werden. Möglicherweise können Tendenzen aufgezeigt und durch Interpretation gewonnen werden.

Den 94 Fällen müssen 97 Täter zugerechnet werden. Drei Fälle sind von zwei Tätern begangen worden. Bei einem Fall war das Geschlecht aus der Akte nicht ersichtlich. Es konnten

68 männliche Täter (71%)
28 weibliche Täter (29%) *(N=96, +1 unbek.)*

ermittelt werden. Die Polizeil. Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland weist für 1991 insgesamt 1.111.552 erwachsene Tatverdächtige aus. Davon sind 23,3% weibliche und 76,7% männliche Verdächtige ausgewiesen (S.65). Vergleicht man die Zahlen mit den aus dem Täter-Opfer-Ausgleich ermittelten, sind die männlichen Täter um etwa 6% unterrepräsentiert, während die weiblichen Täter um ca. 6% überrepräsentiert sind. Insofern würde dies eine direkte Bestätigung der geschlechtsspezifischen Alltagstheorie bedeuten, die besagt, daß Frauen bevorzugt werden, indem sie seltener überführt, angeklagt und verurteilt werden als männliche Tatverdächtige.

Bei dem vorhandenen Datenmaterial ist jedoch eine wirklich verwertbare Aussage nicht möglich. Allerdings kann vermutet werden, daß sich die Theorie der Bevorzugung des weiblichen Geschlechts in der oben genannten Weise bestätigen könnte. Zur Zeit muß aber davon ausgegangen werden, daß keines der Geschlechter von der Staatsanwaltschaft bevorzugt für das Verfahren im Täter-Opfer-Ausgleich ausgewählt worden ist.

3.4.2. Berufsklassifizierung der Täter

Der Beruf oder die Ausbildung einer Person wird häufig für die schichtspezifische Alltagstheorie benutzt, um tatverdächtige Personen einer sozialen Schicht zuzuordnen. Da die Beurteilung der Schichtzugehörigkeit einer Person besonders schwierig ist, hat man für die Einordnung mehrere Faktoren bestimmt, die kumulativ herangezogen werden. Solche Faktoren sind z.B. das Einkommen, die Schul- und Ausbildung sowie der Beruf (Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 168).

Aus den Akten konnten wenn überhaupt nur Angaben über den Beruf entnommen werden, so daß auch in diesem Fall keine eindeutige Aussage gemacht werden kann und wieder Vermutungen herangezogen werden müssen.

Von den 97 Tätern kamen 45 (46%) aus Lehrberufen wie z.B. Tischler, Installateur, Schlosser und Fermeldehandwerker. Drei (3%) Täter hatten einen Beruf, für den ein Studium notwendig war. Aus ungelernten Berufen kamen 13 (15%) Täter. Bei 36 Tätern (37%) waren den Akten keine Berufsangaben zu entnehmen. Der Hauptanteil der Täter kam also aus handwerklichen Berufen.

Die schichtenspezifische Alltagstheorie geht von der Hypothese aus, daß die Unterschichtsangehörigen während des Strafverfolgungsverfahrens überrepräsentiert sind und mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung rechnen müssen. Wohingegen Angeklagte aus der Mittelschicht mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Einstellung des Verfahrens oder sogar mit einem Freispruch davonkommen.

Abgesehen von den 37% Tätern, die berufsmäßig nicht eingeordnet werden konnten, sind unter den Tätern 46% Handwerker ausgewiesen, die der Mittelschicht zuzuordnen sind. Da hier die direkte Auswahl durch die Staatsanwaltschaft getroffen wurde, kann von der Vermutung ausgegangen werden, daß diese Theorie zutreffen könnte.

Bei einem Entfallen der Daten von 37% der Fälle und der geringen Anzahl der Akten, kann allerdings wiederum keine statistisch signifkante Aussage darüber gemacht werden, ob die Staatsanwaltschaft eine tatsächlich schichtenspezifische Auswahl an Tatverdächtigen getroffen hat.

3.4.3. Altersgruppe der Täter

Die altersspezifische Alltagstheorie wird auf die These gestützt, daß in der Regel junge Täter als Straftäter leichter zu überführen sind als erwachsene Rechtsbrecher.

Die 97 Täter konnten bis auf zwei, bei denen das Alter nicht zu ermitteln war, folgenden Altersgruppen zugeordnet werden.

Tabelle 19: Altersgruppe der Täter

	21-30J	31-40J	41-50J	über50J	Summe
	35	24	18	18	95
					(N=95,+2)

Bei zwei Tätern war keine Angabe über das Alter vorhanden. Wie schon in Tabelle 11 bei der Altersgruppe der Täter von Körperverletzungsdelikten deutlich wird, ist die gleiche altersmäßige Verteilung der Täter auch bei allen Fällen insgesamt gegeben. Die Tätergruppe zwischen 21-30 Jahren, also die altersmäßig jüngste Tätergruppe unter den erwachsenen Tatverdächtigen, stellt auch hier, wie schon bei den Körperverletzungsdelikten ermittelt, den Hauptanteil dar. Aber mindestens ebenso beachtenswert ist der große Anteil der Täter über 50 Jahre.

Die Staatsanwaltschaft wählt bevorzugt Täter der jüngeren und ältern Altersgruppe zur Konfliktbereinigung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs aus. Als Vermutung für die Gruppe der 21 -30 jährigen Täter kann geäußert werden, daß dies noch eine Auswirkung von Grundsätzen der erzieherischen Einwirkung auf den noch jungen Menschen sind, die durch eine Sachbehandlung im Wege des TOA angestrebt wird. Darüber hinaus ist bei dieser Altersgruppe auch statistisch die stärkste Delinquenzbelastung bezogen auf 100.000 Einwohner der Bevölkerung zu verzeichnen (s. z.B. Polizeil. Kriminalstatistik 1991 S. 67). Bei der Altersgruppe der über 50jährigen kann nur vermutet werden, daß ihnen ein Strafverfahren erspart bleiben sollte und deshalb der Weg zum Täter-Opfer-Ausgleich vorgezogen wurde. Da diese Altersgruppe wie schon bei den Körperverletzungsdelikten erwähnt die statistisch geringste Delinquenzbelastung bezogen auf 100.000 Einwohner (S. 67) aufweist, ist keine andere Erklärungsmöglichkeit ersichtlich.

3.4.4. Staatsangehörigkeit der Täter

Bei insgesamt 88 Tätern (91%) konnte die Staatsangehörigkeit ermittelt werden. Es waren 81 (84%) deutsche Staatsangehörige und sieben (7,2%) nichtdeutsche Staatsangehörige als Täter ausgewiesen. Die nichtdeutschen Täter waren türki-

sche, italienische, portugiesische, jugoslawische und oesterreichische Staatsangehörige. Bei neun Tätern war die Staatsanghörigkeit nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Die alltagstheoretische Annahme zur Kriminalität von Ausländern soll vorwiegend durch "Sensations-Kriminalitäts-Berichte" (Delgado zit. b. Blankenburg, Sessar, Steffen 1978, S. 173) der Presse geprägt sein. Es ist nicht auszuschliessen, daß durch solche Presseberichte auch ein Einfluß auf das Entscheidungshandeln der Justiz möglich ist. Dies würde für die Erledigungsentscheidung im Hinblick auf die Selektion für das formelle Strafverfahren eine Überrepräsentation von Ausländern bedeuten. Im Hinblick auf die Auswahl zum Täter-Opfer-Ausgleich müßte dementsprechend eine Unterrepräsentation von ausländischen Tatverdächtigen zu verzeichnen sein.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist für die Jahre von 1984 bis einschließlich 1990 zu entnehmen, daß ein ständig steigender Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen zu verzeichnen war. Dies ist zum großen Teil auch auf demographische Einflüsse zurückzuführen, die in der Hauptsache auf der verstärkten Zuwanderung aus dem Ausland beruhen. Demgegenüber weist dieselbe Statistik für die genannten Jahre einen kontinuierlichen Rückgang der Zahl der deutschen Tatverdächtigen aus (S. 93).

Trotz der geringen Fallzahl im Täter-Opfer-Ausgleich kann vermutet werden, daß eine Unterrepräsentation der nichtdeutschen Täter für diesen Verfahrensweg zumindest in der Tendenz nachgewiesen werden konnte.

Das verweist nicht auf eine prinzipielle Diskriminierung von Ausländern durch die Staatsanwaltschaft, wohl aber darauf, daß das Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs einen höheren Standard an Kommunikation fordert, als dies bei vielen ausländischen Straftätern der Fall sein dürfte. Dadurch bedingt werden wenige der ausländischen Tatverdächtigen für diesen Verfahrensweg ausgewählt.

3.5. Soziale und demographische Merkmale der Opfer als Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns

Opferspezifische Alltaghstheorien könnten bei statistisch verwertbaren Daten genauso für das Handeln der Staatsanwaltschaft entwickelt werden, wie dies für die Täter geschehen ist. Das Institut des Täter-Opfer-Ausgleichs würde sich besonders dafür eignen. Allerdings müßte genügend Gebrauch von der Staatsanwaltschaft davon gemacht werden, um statistisch verwertbares Material zu erhalten. Hinzu kommt weiterhin die Schwierigkeit, daß die Staatsanwaltschaft bisher lediglich den Blick auf den Täter und in den seltensten Fällen auf das Opfer gerichtet hat. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, daß die Auswahl zum Täter-Opfer-Ausgleich mit Rücksicht auf das Opfer geschehen ist.

Darüber hinaus sind die Angaben, die über die Opfer aus den Akten der Gerichtshilfe zu entnehmen waren, noch weniger vollständig gewesen als die über die Täter[2]. Wegen der geringen Opferangaben können kaum Aussagen über die Opfer gemacht werden.

Die geringe Zahl der Angaben über die Opfer ist zum einen dadurch bedingt, daß zum Opfer überhaupt kein Kontakt hergestellt wird, wenn der Täter den Täter-Opfer-Ausgleich ablehnt. Die demographischen Angaben zur Person des Opfers entfallen dann.

Zum anderen darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß auch die Sozialpädagogik bislang einzig und allein auf den Täter und seine Resozialisierung fixiert war. Es kann deshalb angenommen werden, daß die Opferperspektive zur Zeit noch nicht die gleiche Rolle spielt wie die der Täter. Hier bedarf es noch einer gewissen Einübungszeit.

3.5.1. Geschlecht der Opfer

Von den 102 Opfern, einschließlich drei juristischer Personen waren 41 Opfer weiblichen und 58 männlichen Geschlechts. Bei 12 Taten waren zwei Opfer be-

---

2 Im Rahmen einer Vorstellung der Aktenanalyse am 2.3.1993 bei der Gerichtshilfe Hamburg wurde mir eventuell noch sekundär Material (insbesondere zu den Opfern) angeboten, welches aus Zeitgründen nicht mehr berücksichtigt werden konnte aber auch aus methodischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden mußte, da das primär Material unzulässiger Weise unterlaufen worden wäre.

troffen. Tabellarisch sieht dies über die Jahre von 1988 - 1991 folgendermaßen aus:

Tabelle 20: Geschlecht der Opfer (N=102)

	1988	1989	1990	1991	Summe
weiblich	3	12	9	17	41
männlich	5	13	21	19	58
jur. Pers.	1	2	/	/	3

In vier Fällen waren keine Angaben über das Geschlecht verzeichnet. Die größere Opferzahl läßt sich dadurch erklären, daß zwölf Fälle mit jeweils 2 Opfern vorhanden waren.

Eine signifikante Aussage über das Verhältnis von männlichen und weiblichen Opfern kann nur dahingehend gemacht werden, daß die männlichen gegenüber den weiblichen Opfern überrepräsentiert sind.

3.5.2. Berufsklassifizierung der Opfer

Noch weniger Daten waren den Akten über die Berufe der Opfer zu entnehmen.

Die einzige aussagekräftige Angabe, die zu den Berufen der Opfer gemacht werden kann, ist die Aussage, daß bei 13 Opfern der Beruf "Schüler" angegeben war. Dies ist durch die große Anzahl der Körperverletzungsdelikte bedingt, von denen allein 26 an Minderjährigen, welche zum großen Teil Schüler waren, begangen wurden.

3.5.3. Altersgruppe der Opfer

Von den 102 Opfern der 94 Akten konnten vollständig nur die minderjährigen Opfer ermittelt werden. Davon waren 29 Opfer vorhanden. Bei weiteren 38 Fällen fehlte die Angabe über das Alter. Der Anteil der minderjährigen Opfer beträgt 28%.

3.5.4. Staatsangehörigkeit der Opfer

Von den 102 Opfern waren 4 nichtdeutsche Opfer ermittelt worden. Insgesamt war bei 53 Opfern die deutsche Staatsangehörigkeit angegeben. Bei insgesamt 44 Akten waren keine Angaben über die Staatsangehörigkeit der Opfer vorhanden.

3.6. Bearbeitungszeit des Täter-Opfer-Ausgleichs

Über die Bearbeitungszeit kann die Aussage gemacht werden, daß in vielen Fällen die von der Staatsanwaltschaft vorgegebene Frist nicht überschritten wurde.

Eine Ausnahme stellt das Jahr 1991 dar. Die tatsächliche Bearbeitungszeit betrug im Durchschnitt 26 Wochen pro Fall. Die von der Staatsanwaltschaft vorgegebene Frist betrug im Durchschnitt 9 Wochen. Eine Begründung für diese lange Bearbeitungszeit war eine längere Krankheit der Vermittlerin. Bis einschließlich 1991 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich nur von einer Sozialpädagogin, die ausschließlich dafür zuständig war, durchgeführt. Eine längere Krankheit bedingt selbstverständlich in einem "Ein-Frau-Betrieb" eine längere Bearbeitungszeit.

Als weitere Aussage über die Bearbeitungszeit konnte noch folgendes festgestellt werden: Je länger die Akte bei der Gerichtshilfe verweilte, desto geringer war die Chance der erfolgreichen Durchführung und desto größer der Arbeitsaufwand.

Allerdings waren dies in der Regel auch immer die Problemfälle.

3.7. Opferfonds

Die Stiftung "Täter-Opfer-Ausgleich", die zur Vergabe von Darlehen gegründet wurde, ist in den vier Jahren sieben Mal in Anspruch genommen worden. Bei den 94 Fällen machen die sieben Fälle 7,5% aus. Diese Möglichkeit wird von der Staatsanwaltschaft noch zu wenig berücksichtigt. Gerade mittellose Täter, die einen materiellen Schaden in begrenzter Höhe wiedergutmachen müssen,

könnten durch die Gerichtshilfe in anerkannte Arbeitsstellen vermittelt werden und hätten die Möglichkeit, so einen finanziellen Schaden wiedergutzumachen. Die Darlehensvergabe umfaßte im Einzelfall eine Summe von 70,- DM bis 1.600,- DM.

3.8. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Aktenanalyse

Als Teil der Zusammenfassung soll zunächst auf das Phänomen der "falschen Akte" durch Fallbeispiele eingegangen werden.

3.8.1. Beispiel für "falsche Akte"

Anhand von zwei der sechzehn Fälle, die als "falsche Akte" bezeichnet wurden, soll durch die Sachverhaltsdarstellung dem Leser anhand eines Falles verdeutlicht werden, wie ungeeignet das Justizsystem, einschließlich des Verfahrensweges des Täter-Opfer-Ausgleichs, für manche Lebenssachverhalte ist, obwohl strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Durch einen weiteren Fall soll dargestellt werden, wie unzureichend die Sachverhaltsaufklärung der Akte sein kann, wenn sie bei der Gerichtshilfe ankommt.

3.8.1.1 Beispiel 1: "psychisch kranker Täter"

Der Täter rief im Sommer 1991 die Polizei an und teilte ihr mit, daß er in absehbarer Zeit seine Mutter umbringen werde. Als Grund nannte er eine einstweilige Verfügung, die seine Mutter gegen ihn erwirkt hatte. Von seinem Vorhaben sei er nur abzubringen, wenn diese Verfügung aufgehoben würde.

Von der Polizei wurde die Mutter daraufhin über die Ernsthaftigkeit der Äußerungen ihres Sohnes befragt. Sie gab an, dies sei sehr ernst zu nehmen. Nachdem die Morddrohungen noch mehrmals telefonisch dem Opfer gegenüber wiederholt worden waren, erstattete sie gegen ihren Sohn Anzeige. Dazu wurde sie mit einem Streifenwagen abgeholt und zum Polizeirevier gefahren, da sie sich zu dieser Zeit kaum noch auf die Straße wagte. Inzwischen kamen noch tätliche Auseinandersetzungen mit dem Sohn hinzu.

Der Täter war dem Sozialpsychiatrischen Dienst seit längerem bekannt. Durch

eine psychiatrische Untersuchung war aber festgestellt worden, daß eine psychische Krankheit nicht vorlag. Bei diesem Ermittlungsstand wurde die Akte der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Diese entschloß sich, die Akte an den Täter-Opfer-Ausgleich zu geben. Dort bemühte man sich, auf den Täter einzugehen und ihm die Chance zu erläutern, die auf diesem Verfahrensweg für ihn gegeben war. Die Vermittlerin gab nach einiger Zeit die Akte mit dem Hinweis an die Staatsanwaltschaft zurück, daß der Täter weder Gesprächstermine eingehalten hatte noch irgendeine Art von Reue zeigte. Außerdem wies die Vermittlerin in diesem Schreiben auf einen erneuten Vorfall hin. Danach hatte der Täter die Balkontür seiner Mutter beschädigt. Vorher soll er zu ihr am Telefon gesagt haben, daß er jetzt käme, um ihr mit einer Axt den Schädel zu spalten. Es erfolgte sowohl von der zuständigen Polizeidienststelle als auch von der Vermittlerin des Täter-Opfer-Ausgleichs die Empfehlung, den Täter erneut psychiatrisch begutachten zu lassen. Diesen Hinweis nahm die Staatsanwaltschaft auf und veranlaßte die Erstellung eines solchen Gutachtens.

In diesem Gutachten wurde mitgeteilt, daß eine psychotherapeutische Behandlung notwendig sei. Von weiteren Versuchen, einen Kontakt des Täters mit seiner Mutter herzustellen, sei abzusehen. Als Diagnose wurde eine Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus angegeben. Mit diesem Befund ging die Akte erneut von der Staatsanwaltschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Nachdem die Vermittlerin wiederholt Kontakt zum Täter aufgenommen hat und von dem Täter und seiner Mutter eine Woche lang telefonisch derartig in Anspruch genommen worden war, daß sie ihrem Dienst nur noch mit Hilfe des Anrufbeantworters nachkommen konnte, gab sie die Akte mit entsprechenden schriftlichen Bemerkungen an die Staatsanwaltschaft zurück. Gleichzeitig verwies sie auf den aus der Akte hervorgehenden Hinweis, daß von einem Kontakt zwischen Opfer und Täter abzusehen sei.

Dieser Sachverhalt verdeutlicht anschaulich, daß die Justiz mit manchen Lebenssachverhalten überfordert ist. Deutlich wird auch ihre Ratlosigkeit und Unsicherheit, wie sie einen solchen Fall zu behandeln hat.

Die hierzu befragte Vermittlerin geht bei allen Komplikationen, die dieser Fall bei der Gerichtshilfe verursacht hat, davon aus, daß dem Täter und auch dem Opfer zu dem Zeitpunkt die Betreuung durch die Gerichtshilfe geholfen hat und die Situation in gewisser Weise entschärft wurde.

Dennoch muß dazu angemerkt werden, daß auch die Gerichtshilfe mit einem solchen Lebenssachverhalt von ihren Möglichkeiten her überfordert ist. Der Täter ist im Februar 1993 zu sieben Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt worden. Das psychiatrische Gutachten ging vom Vorliegen erheblich verminderter Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB aus.

3.8.1.2. Unzureichende Sachverhaltsaufklärung an dem Beispiel: "Beschuldigter nicht Täter"

In ihrer Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich führt die Gerichtshilfe u.a. als Voraussetzung auf:

- *Glaubhaftes Geständnis des Täters bzw. Vorhandensein eines Grundkonsenses über den vorgefallenen Sachverhalt und seine Folgen.*

Diese Voraussetzungen sind der Staatsanwaltschaft auch wiederholt bekannt gemacht worden und werden bei den vierteljährlichen Gesprächsrunden stets erwähnt. Bei elf der 110 Akten war diese Voraussetzung nicht gegeben. In einem Fall tauchte bereits nach der ersten Kontaktaufnahme mit dem Täter der Verdacht auf, daß der Beschuldigte nicht der Täter war. Als dies von dem Opfer bestätigt wurde, erhielt die Staatsanwaltschaft die Akte zurück.

Der Gerichtshilfe ist in solchen Fällen zu empfehlen, sich auf ihr Konzept zu berufen und bei nicht hinreichend geklärtem Sachverhalt die Akte zur weiteren Ermittlung zügig und selbstbewußt wieder an die Staatsanwaltschaft zurückzusenden. Wenn der Sachverhalt geklärt wäre oder zumindest bei Täter und Opfer eine Übereinstimmung über den Tathergang vorläge und der Täter auch noch geständig wäre, könnten die Chancen, einen Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchzuführen, gesteigert werden.

3.8.2. Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Aktenanalyse

Die Analyse hat erbracht, daß in erster Linie Akten, die das Delikt der Körperverletzung enthalten, für den Täter-Opfer-Ausgleich vorgesehen werden. Dies ist ein Delikt mit einem besonders hohen Konfliktregelungsbedarf. Dieser Be-

darf kann bei einem herkömmlichen Gerichtsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt werden. Deshalb bleibt bei den Konfliktparteien nach Beendigung des Gerichtsverfahrens weiterhin oft eine belastende Situation bestehen. Zumal, wie bei den Körperverletzungsdelikten festgestellt (S. 58), 57% der Taten in nachbarschaftlichem Umfeld oder im Rahmen einer sozialen Beziehung begangen worden sind. Auch wenn die Erfolgsquote sowohl bei den Beziehungsdelikten mit 50% und bei den Delikten im nachbarschaftlichen Umfeld mit 59% nicht besonders hoch ist, lohnt es sich dennoch, einen Versuch der Aufarbeitung des strafrechtlichen Konflikts zu unternehmen. Da diesen Fällen oft jahrelange Nachbarschaftsstreitigkeiten oder ebensolange Beziehungsschwierigkeiten zugrunde liegen, gelingt bei einem großen Teil die Aussöhnung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht.

Wie ist aber die hohe Erfolgsquote von 70% (S.56) in den Fällen zu erklären, in denen Kinder und Jugendliche die Opfer von Körperverletzungsdelikten sind?

Auffällig und zugleich verständlich ist die Tatsache, daß nur wenige Täter gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich sind (Tabelle 16, S. 57). Die wenigsten Erwachsenen können angesichts eines weinenden Kindes, welches von ihnen z.B.geschlagen worden ist, diesen sinnvollen Verfahrensweg ablehnen. Hinzukommt, daß ihnen ein peinliches Gerichtsverfahren und eine mögliche Strafe erspart bleiben. Weiterhin lag der Konfliktsituation in der Regel ein einmaliger Kontakt zugrunde, so daß nur diese Situation im Gespräch aufgearbeitet werden mußte. Insbesondere, wenn Väter oder Mütter die Täter waren, war die Einsicht nach Beendigung der Tat sofort vorhanden.

Für die jugendlichen Opfer ist es wichtig, die Erwachsenen in der Situation zu erleben, daß sie sich für ihre Tat entschuldigen. Gleichzeitig befinden sie sich in der Lage, selbst bestimmen zu können, in welcher Art und Weise die Wiedergutmachung der Straftat stattfinden soll. Die Jugendlichen und Kinder erfahren direkt, daß auch sie ernstzunehmende Partner im Strafrechtssystem sein können.

3.8.2.1. Kriterien für erfolgreichen Abschluß des Täter-Opfer-Ausgleichs

Damit ein Täter-Opfer-Ausgleich eine Chance hat, erfolgreich zu verlaufen, muß ein hinreichend geklärter Sachverhalt gegeben und ein geständiger Täter vorhanden sein. Als Beispiel für einen besonders gelungenen Sachverhalt soll

ein Fall dargestellt werden, durch den weitere Kriterien, die zum Erfolg führen, sichtbar werden.

Der Täter war nach langer Zeit der Abstinenz wieder alkoholabhängig geworden. Eines Nachts schlug er die Scheibe eines Tabakwarenladens ein, um sich eine im Schaufenster stehende Flasche Schnaps anzueignen. Kurze Zeit nach der Tat wurde er von der Polizei als Täter identifiziert. Als Straftat war hier ein Diebstahl gem. § 242 StGB gegeben. Der vom Täter hinzugezogene Anwalt schlug in seinem ersten Schreiben an die Staatsanwaltschaft vor, daß sein Mandant den Schaden auf dem Weg des Täter-Opfer-Ausgleichs wiedergutmachen könnte. Die Staatsanwaltschaft sandte diese Akte zur weiteren Bearbeitung an die Gerichtshilfe zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Vermittlerin nahm den Kontakt zum Täter auf und besprach mit ihm, welche Möglichkeiten ihm zur Schadensbehebung zur Verfügung standen. Der Schaden belief sich auf ca. 1.300,- DM für die eingeschlagene Fensterscheibe und die gestohlene Flasche Schnaps. Erschwerend kam hinzu, daß der Täter durch seine Alkoholsucht seinen Arbeitsplatz verloren hatte und mittellos war. Da er arbeitswillig war, konnte an ein Darlehen gedacht werden, welches ihm in Höhe von 1000,- DM von der Stiftung "Täter-Opfer-Ausgleich" des Hamburger Fürsorgevereins zur Verfügung gestellt wurde. Der Täter konnte durch die Vermittlung der Gerichtshilfe in einem Hamburger Krankenhaus Hilfsdienste leisten und seine Schulden innerhalb kurzer Zeit abzahlen. Nach knapp zwei Monaten konnte das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gem § 153a StPO eingestellt werden.

Die Kriterien, die diesen Fall so erfolgreich werden ließen, können zusammengefaßt so dargestellt werden:

- Ein Anwalt, der nicht in erster Linie an seine Gebühren dachte, sondern an seinen Mandanten und dessen Chance nach der Wiedergutmachung der Straftat, auf diesem Wege nicht vorbestraft zu sein,
- ein Staatsanwalt, der die Anregung aufnimmt und die Akte an den Täter-Opfer-Ausgleich weiterleitet,
- eine Vermittlerin, die sowohl dem Täter hilfreich zur Seite steht als auch auf das Opfer sensibel eingehen kann und
- schließlich ein Opfer, das diesen Verfahrensweg akzeptierte.

Eine auf diesem Wege bereinigte Straftat, kommt dem Opfer, dem Täter und auch der Justiz zugute. Sie führt zum wirklichen Rechtsfrieden.

3.8.2.2. Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in Hamburg

In einem letzten Schritt der Aktenanalyse soll geklärt werden, ob bei der geringen Aktenanzahl dennoch von wirksamer Implementation beim untersuchten Modellprojekt ausgegangen werden kann.

Wenn man von Implementation spricht, ist die Durchführung oder Anwendung von Gesetzen oder Handlungsprogrammen gemeint (Mayntz 1980, S. 236). Die Wirksamkeit und Umsetzung von Reformgesetzen und Reformideen hängt von den jeweiligen Implementierungsstäben und deren strukturellen Bedingungen ab.

Bei Diversionskonzepten, die von verschiedenen Implementierungsstäben (z.B. Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe) durchgeführt werden, ist ein besonders aufeinander abgestimmtes Handeln zur Durchsetzung des Programms notwendig (Löhr 1992, S. 47). Von Implementation kann deshalb nur gesprochen werden, wenn ein absichtsvolles, an ihrer Verwirklichung orientiertes Handeln gegeben ist (Mayntz 1980,S. 5). Hinzu kommt bei der Einführung von Reformen zunächst die Überwindung des status quo, des bis dahin Gewohnten. Wer Neuerungen einführen will, muß selbst mit persönlichen, gegen ihn gerichteten Feindseligkeiten rechnen, die durch ganz andere Konfliktlagen und Unsicherheiten bedingt sind (Luhmann 1964,S. 250).

Insbesondere sind bei der Einführung von strafrechtlichen Reformprogrammen Überlegungen dahingehend anzustellen, inwieweit sich Juristen insbesondere Strafrechtler auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse einlassen und bei ihren Entscheidungen sowohl als gedankliche Grundlage als auch als Handlungsmaßstab zugrunde legen.

Um die Chancen von juristischen Reformprogrammen einigermaßen einschätzen zu können, muß man sich zunächst vor Augen führen, welche Prägung Juristen bereits durch das Studium erfahren.

Die juristische Ausbildung ist dadurch gekennzeichnet, daß abstrakt-theoretische, rein juristische Dogmen den Maßstab und Inhalt der Arbeit und Ausbildung angehender Juristen bestimmen.

"Je abgehobener von der Wirklichkeit, je größer die Distanz zum sozialen Ursprung des Problems und je intellektuell-abstrakter die Behandlung und Lösung des Problems nach juristischen Regeln ist, desto größer ist die Wertschätzung des justitiellen Entscheidungsträgers" (Löhr 1992,S.48).

Dies beginnt im Studium und zieht sich durch alle gerichtlichen Instanzen. Es beginnt bei den obersten Bundesgerichten, geht dann weiter zu den Zivilgerichten und endet im Bereich der Strafjustiz, die durch ihre spezielle Aufgabe insbesondere angehalten ist, die sozialen Probleme ihres Wirkens zu beachten.

Dieses so erworbene Handwerkszeug ist für einen Juristen Grundlage bei der Suche von Wahrheit und Gerechtigkeit. Er läßt sich nur ungern den Grad seiner Sachkompetenz oder den Inhalt seiner Gestaltungsmöglichkeit von anderen Disziplinen vorschreiben (Breymann 1983, S. 299).

Die Entscheidungen erfolgen nicht nur bei erwachsenen Straftätern, sondern auch bei Jugendlichen zumeist aus großer Distanz zu den persönlichen und sozialen Problemen der zu Strafenden und werden nach Aktenlage und vom Schreibtisch aus gefällt. Gefühle wie Betroffenheit über das persönliche Schicksal und Verantwortlichkeit für die Konsequenzen der eigenen Entscheidung entstehen nur selten oder sind in ihrem Ausmaß nicht nachvollziehbar. Diese Distanz ermöglicht Härte und verhindert Nähe und Verständnis für die Situation des Straftäters. Weiterhin kommt hinzu, daß Strafjuristen die Bedeutung ihres Handelns für die Einhaltung von Normen und speziell die Wirkung von strafrechtlichen Maßnahmen für das künftige Verhalten im Einzelfall bei weitem überschätzen.

Durch diese Faktoren bedingt ist es schwierig, strafrechtliche Reformprogramme, die in erster Linie von dem Wohlwollen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte abhängig sind, zu implementieren.

Die Chance und das Risiko für die Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs liegt trotz der Schwierigkeiten in dem außerordentlich großen Ermessensspielraum, den die Staatsanwaltschaft inzwischen in vielen Vorschriften der StPO nutzen kann. Ihr sind hierdurch die unterschiedlichsten Möglichkeiten gegeben, auf eine Straftat zu reagieren. Voraussetzung ist allerdings das bewußte Absehen von der üblichen Verfahrensweise, wie der Auswahl nur zwischen Anklage oder Einstellung.

Bei einem Konzept, wie es der "Täter-Opfer-Ausgleich" darstellt, ist jeder einzelne Entscheidungsträger sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch beim Gericht gefordert.

Durch den bisherigen Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs im Erwachsenenstrafrecht in Hamburg kann exemplarisch festgestellt werden, wie wenig absichtsvoll die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft in Hamburg bei der Verwirklichung des politischen Ziels "... bei geeigneten Fällen einen Täter-Opfer-Ausgleich versuchen zu lassen" (Bürgeschaftsdrucksache 14/399), tätig geworden sind.

Aus der Anzahl der Fälle im Berichtszeitraum und deren Geeignetheit geht hervor, daß das Interesse an der Implementation bei der Staatsanwaltschaft äußerst gering ist. Bei der Richterschaft tendiert das Interesse im Jahr 1991 sogar gegen Null.

Wie wenig bewußt dieser Weg von den Dezernenten der Staatsanwaltschaft oft gewählt wurde, ist an der Anzahl der sechzehn "falschen Akten" zu sehen, die nicht einmal die minimalen Voraussetzungen für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs enthielten.

Die Verweigerung, an Reformprogrammen mitzuarbeiten, kann allerdings nicht allein durch die dogmatisch, theoretische Ausbildung und die große Distanz zu sozialen Problemen erklärt werden, sondern die Arbeitsbedingungen in der Behörde selbst führen zu Verweigerungshaltungen.

Bei den vierteljährlichen Besprechungsterminen, zu denen die Gerichtshilfe Staatsanwälte einlädt, wurde von den zumeist jungen Dezernenten immer wieder der Druck erwähnt, der von der sogenannten Resteliste ausgeht. In diese Liste muß jedes Verfahren eingetragen werden, das länger als ein halbes Jahr nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft von dem jeweiligen Dezernenten noch nicht abgeschlossen, d.h. entweder eingestellt oder angeklagt, wurde. Die Resteliste wird vierteljährlich dem Abteilungsleiter und dem Hauptabteilungsleiter zur Kontrolle vorgelegt. Bei den jüngeren Staatsanwälten, die die entsprechende Routine der Aktenbearbeitung noch nicht haben, ist diese Liste verglichen mit der der älteren Kollegen demzufolge länger. Der Umfang der Resteliste dient unter anderem als Kriterium für die Bewertung der Arbeit des Dezernenten. Folglich neigt jeder Dezernent dazu, diese Liste so kurz wie möglich zu halten und in den Fällen eines geständigen Täters eine Anklage zu verfassen.

Dies wurde auch während eines solchen Treffens, bei dem die Voraussetzungen für den Täter-Opfer-Ausgleich besprochen wurden, spontan von einem jungen Staatsanwalt folgendermaßen geäußert: "Wenn ich einen geständigen Täter habe, schreibe ich lieber eine Anklage. Dann ist die Akte vom Tisch. Denn wenn sie wiederkommt, taucht sie plötzlich in der Resteliste auf".

Die jungen Staatsanwälte werden in der Anfangsphase ihrer Tätigkeit in der Regel in den allgemeinen Abteilungen auf ihre Fähigkeiten, speziell auf schnelles und zügiges Arbeiten, erprobt. In diesen Abteilungen kommt an Delikten von der Sachbeschädigung bis zum Mord alles vor. Hier sind auch sehr hohe Akteneingänge zu verzeichnen. Die Akten für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs müßten aber zum größten Teil gerade aus diesen Abteilungen kommen. Dies würde voraussetzen, daß der Staatsanwalt außer für die klassischen Methoden der Fallerledigung, wie Einstellung oder Anklage, auch noch Zeit hätte, sich die bestmögliche Reaktion auf eine Straftat zu überlegen. Bei den vorherrschenden Arbeitsbedingungen für die jüngeren Dezernenten wird dies ohne eine Änderung der Arbeitsbelastung nicht möglich sein.

Dagegen könnte man einwenden, daß es ohnehin nicht viele geeignete Akten für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs gibt. Genaue Zahlen gibt es bisher nicht. Die für Hamburg erwähnte Zahl von 20.000 Fällen erscheint zu hoch.

Eine systemmatische Begleitforschung, die Akten nach Eignungskriterien für einen Täter-Opfer-Ausgleich überprüft hat, ist ansatzweise nur in Braunschweig durchgeführt worden. Dort stellte man stichprobenartige Untersuchungen an, indem man den Anteil derjenigen Fälle aus sämtlichen Eingangsfällen bei der Staatsanwaltschaft auswählte, die die Eignungskriterien für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs aufwiesen. Dabei kam man auf 10% der Eingangsfälle. Als man dann weiterhin nach Ausscheiden der Verfahren, die nur Ordnungswidrigkeiten oder überhaupt keine (nachweisbare) Straftat zum Gegenstand hatten, die Verfahren mit tatsächlichen Straftaten zugrundelegte, kam man auf 20 Prozent(Pfeiffer, H. 1990, S. 60).

Übertragen auf Hamburg erhielte man für das Jahr 1991 bei 46.686 Tatverdächtigen (Polizeiliche Kriminalstatistik 1991, S. 85) eine Zahl von 4.669 ausgleichsfähigen Fällen. Selbst wenn man nur von 5%, also von ca. 2.300 Fällen pro Jahr ausgeht, wäre das immer noch das Hundertfache der tatsächlichen Ak-

ten, die die Staatsanwaltschaft für den Täter-Opfer-Ausgleich ausgewählt hat. Auch im Bereich des Jugendstrafrechts gelten für Hamburg ähnliche Zahlen für den Täter-Opfer-Ausgleich (Schwenkel-Omar 1992, S. 9).

Die Frage ist, ob man dieses Projekt mit einer seit vier Jahren stagnierenden Aktenmenge nicht als gescheitert ansehen sollte.

Das Argument der Arbeitsbelastung, welches immer wieder bei der Einführung von Reformen benutzt wird, hat auf das Handeln der Staatsanwaltschaft auch in der Vergangenheit keine besonders großen Auswirkungen gehabt. Ein Anreiz, sich auf diese Weise Arbeitserleichterung durch die Abgabe von Akten an andere Institutionen zu verschaffen, scheint weder durch die Aufweichung des Legalitätsprinzips noch durch strafrechtliche Reformprogramme erreicht zu werden.

Weigend hält das Argument der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft auch für brüchig. Es sei zwar richtig, daß in den letzten 100 Jahren die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zugenommen hat und das absolute Volumen der Delikte stark gestiegen ist, aber es stehe nicht fest, daß die Arbeitsbelastung der Staatsanwälte im gleichen Ausmaß angestiegen ist. Er belegt die Brüchigkeit des Arbeitsbelastungsarguments damit, daß er den Anstieg der Delikte von 1961 bis 1975 mit der Zahl der eingestellten Staatsanwälte im gleichen Zeitraum vergleicht. Das Ergebnis war, daß der Staatsanwalt 1975 durchschnittlich weniger Akten zu bearbeiten hatte als 1961 (1978, S. 37).

Die Chance einer Änderung zugunsten des Täter-Opfer-Ausgleichs und auch aller anderen Reformprogramme ist nur dann gegeben, wenn das vorhandene Ermessen bewußt und freiwillig von dem einzelnen Staatsanwalt genutzt wird.

Der Einfluß von Hierarchie und Weisungsgebundenheit, d.h. die Anweisung an den einzelnen Staatsanwalt, eine bestimmte Art von Diversion durchzuführen, ist nach den Erfahrungen in Hamburg relativ gering. Nur durch Überzeugung und Argumente können Entscheidungsträger für Diversion und damit auch für den Täter-Opfer-Ausgleich gewonnen werden (Löhr 1992, S.53).

Da sich zur Zeit eine Arbeitsgruppe mit Staatsanwälten, die sich freiwillig bereiterklärt haben, den Täter-Opfer-Ausgleich bei geeigneten Fällen zu fördern, und Mitarbeitern der Gerichtshilfe konstituiert, könnte eine vernetzte Zusam-

menarbeit zwischen den unterschiedlichen Implementierungsstäben doch noch zustandekommen. Nur dadurch wäre noch eine reelle Chance für die Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die wirkliche Implementierung gegeben.

4. Zusammenfassende Schlußbetrachtung

Die Darstellung der Entstehungsgeschichte der Staatsanwaltschaft hat deren Entwicklung von der einstmals strengen Anklagebehörde zur jetzigen Diversionsinstanz deutlich werden lassen. Dennoch haben die vielfältigen Möglichkeiten der unterschiedlichen Reaktionsweisen auf Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft nicht bewirkt, daß diese von ihr auch genutzt werden. Selbst sinnvolle Reformprogramme vermögen nicht, gewohnte Erledigungsarten von Verfahren wie Einstellung oder Anklage zurückzudrängen.

Die Staatsanwaltschaft hat sich zwar ein fortschrittliches Bild in ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit gegeben, die Anpassung im internen behördlichen Bereich unterliegt nach wie vor strenger Weisungsgebundenheit, wodurch es in vielen Fällen unterbleibt, andere Methoden der Aktenbearbeitung zu wählen. Dadurch wird mancher Dezernent abgehalten, der nach seiner Überzeugung Reformprogramme wie den Täter-Opfer-Ausgleich befürwortet, diesen Weg zu beschreiten.

Hier ist es notwendig, daß über diese Umstände eine Bewußtwerdung bei der Staatsanwaltschaft stattfindet. Insbesondere ist dies deshalb nötig, weil sowohl die Bevölkerung als auch die Politik und im Prinzip auch die Justiz die Meinung vertritt, daß bei geeigneten strafrechtlichen Verfahren ein Täter-Opfer-Ausgleich gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren vorzuziehen sei.

Nicht bestätigt werden konnte durch die Aktenanalyse die Befürchtung einiger Wissenschaftler, daß für die Erledigung im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs hauptsächlich Bagatelldelikte ausgewählt würden. Es lag dem größten Teil der Fälle ein schwerwiegender strafrechtlicher Konflikt zugrunde, der zufriedenstellend gelöst wurde.

Bedauerlich ist, daß die praktische Ausführung wegen der geringen Fallzahlen kein großes Gewicht hat und deshalb die Restitutionsprogramme bisher keine große Bedeutung für die strafrechtliche Praxis gewonnen haben. Neuere Ten-

denzen in der Kriminalpolitik unter dem Stichwort "Opferbezogene Vollzugsgestaltung" entfalten sich dahingehend, daß das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug nutzbar zu machen sei (Frehsee 1993, S. 167). Ein Auseinanderklaffen von praktischer Durchführung und wissenschaftlichen Gedankengebäuden werden dadurch noch größer.

Allerdings würde die praktische Durchführung der Restitutionsprogramme, wie der Täter-Opfer-Ausgleich eins ist, nicht nur zur Aussöhnung zwischen Täter und Opfer führen, sondern sie könnte die ganze Gesellschaft in eine humanere Zukunft leiten. In einer Zeit, in der sich Sprachlosigkeit ausbreitet und Gewaltbereitschaft ansteigt, ist es wichtig, jede Möglichkeit des Gesprächs und der Konfliktbearbeitung auf friedlicher Basis zu nutzen.

Wenn die Gesellschaft sieht, daß ein Täter von sich aus den Schritt unternimmt, seine Schuld so weit wie möglich ungeschehen zu machen und das Opfer mit in das justizielle Verfahren einbezogen wird, so daß eine Aussöhnung stattfindet, könnten Menschen eine andere Sichtweise Straftätern gegenüber entwickeln (Weitekamp 1992, S. 11). Die Gewinner eines solchen Verfahrens wären in erster Linie die Opfer, aber auch der Täter und letztlich die gesamte Gesellschaft.

Der Appell hier intensiver tätig zu werden und ihren Beitrag für eine friedlichere Zukunft zu leisten, kann und muß an die Justiz gerichtet werden. Besonders ist hier die Staatsanwaltschaft gefordert.

Literaturverzeichnis

Albrecht, P.-A., 1990: Exekutivisches Recht. In: Albrecht, P.-A., Informalisierung des Rechts, empirische Untersuchungen zur Handhabung und zu den Grenzen der Opportunität im Jugendstrafrecht, S. 1-44, Berlin, New York.

Berckhauer, F./ Steinhilper, G. 1986: Opferschutz durch Strafrecht und Strafverfahren? -Überblick über die Stellung des Opfers in der deutschen Strafrechtspflege- . In: Janssen, H./ Kerner, H.- J., Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn (Bad Godesberg), S. 81-116.

Biel, C. 1990: Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg. In: Marks, E./ Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn, S. 229-233.

Blankenburg, E. 1975: Die Aktenanalyse. In: Blankenburg,E., Empirische Rechtssoziologie, München, S. 193-198.

Blankenburg, E./ Treiber, H. 1978: Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland. In: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaften, Jahrgang 6 (1978), S. 161-203.

Blankenburg, E./ Sessar, K./ Steffen, W. 1978: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin.

Blomberg, R./ Blomberg, J. 1985: Die Ausdehnung des Netzes sozialer Kontrolle durch Diversion. In: Brusten, M./Herriger,N./Malinowski, P., Entkriminalisierung, Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik, Opladen, S. 111-123.

Breymann, K. 1983: Woran scheitert die Integration der Sozialwissenschaften in die Jugendstrafrechtspraxis? In: Monatsschrift für Kriminologie (Mschr Krim), 66. Jahrgang, 1983, S. 295-305.

Brusten, M. 1973: Prozesse der Kriminalisierung -Ergebnisse einer Analyse von Jugendamtsakten. In: Otto, H.-U./ Schneider, S., Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, Zweiter Halbband, Neuwied und Berlin, S. 85-125.

Brusten, M. 1975: Dokumente formeller Kontrolle - zur quantitativen Analyse von Jugendamtsakten. In: Blankenburg, E., Empirische Rechtssoziologie, München, S. 199-218.

Carsten, E. 1932: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses, Breslau.

Christie, N. 1986: Grenzen des Leids, Bielefeld.

Dijk, J.M. van 1986: Viktimologie in Theorie und Praxis. In: Janssen, H./ Kerner, H.-J., Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz, Bonn (Bad Godesberg), S. 3-24.

Dreher, E./ Tröndle, H. 1991: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, Band 10, München.

Feltes, T. 1983: Der Staatsanwalt als Sanktions- und Selektionsinstanz. In: Kerner, H.- J., Diversion statt Strafe?, Heidelberg, S. 55-94.

Feltes, T. 1991: Staatsanwaltschaft. In: Kerner, H.- J., Kriminologie Lexikon, 4. Auflage, Heidelberg, S. 313-315.

Frehsee, D. 1987: Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin.

Frehsee, D. 1993: Neuere Tendenzen in der aktuellen Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum Strafvollzug. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1993, Heft 4, S. 165-171.

Frey, L. 1850: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich, Erlangen.

Heinz,W./ Spieß, G./ Storz,R. 1984: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter, Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des BZR. In: Kaiser, G./ Kury, H./ Albrecht, H.-J. Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg, 1988, S. 631-660.

Heinz, W./ Storz, R. 1992: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesminister der Justiz, Bonn.

Jauß, U./ Jessen, A. 1988: Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene -Ausgleich statt Strafe-, Konzeption der Gerichtshilfe Hamburg.

Kaiser, G. 1974: Viktimologie. In: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg. Basel, Wien. S. 380-386.

Kaiser, G. 1986: Die Rolle des Opfers als Initiator der Verbrechenskontrolle. In: Janssen, H./ Kerner, H.- J.; Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Bonn (Bad Godesberg), S. 25-43.

Kaiser, G. 1979: Kriminologie, 4. Auflage, Heidelberg, Karlsruhe.

Kegler, R. 1991: Die Implementation der Bürgerschaftsdrucksache 11/ 5530 - Diversion im Jugendstrafverfahren- die Umsetzung eines politischen Programms in konkrete Handlungsprogramme. In:
Sack,F.:Entkriminalisierung Jugendlicher durch innere Reform des Jugendgerichtssystems, Eine Begleitforschung zum Hamburger Diversionsmodell, S. 224-293.

Kerner, H.-J. 1983: Statt Strafe: Diversion?, Zur Einführung in die Thematik in Kerner Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, S. 1-13.

Kiefl, W./ Lamneck, S. 1986: Soziologie des Opfers, München.

Kinkel, K. 1992: Täter-Opfer-Ausgleich. Schlichten und Versöhnen. In: Recht 3/1992, S. 48-50.

Kohl, B./ Scheerer, S. 1987: Zur Entkriminalisierung der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte. Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion die Grünen.

Kondziela, A. 1992: Opferrechte im Jugendstrafverfahren. Frankfurt am Main.

Lemert, E. H. 1985: Diversion im Rahmen der Jugendgerichtsbarkeit: Was wurde eigentlich erreicht. In: Brusten, M. / Herriger, N./ Malinowski, P., Entkriminalisierung, Opladen, S. 124-144.

Löhr, H. E. 1992: Diversion in der Praxis. In Fachzeitschrift für Bewährungs- Gerichts- und Straffälligenhilfe (BewHi) Jahrgang 39, 1/1992, S. 44-61.

Löwe-Rosenberg, 1978: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar 23. neubearbeitete Auflage, zweiter Band, §§ 112-212b, Berlin, New York , Bearbeiter: Meyer.

Ludwig, W. 1989: Diversion: Strafe im neuen Gewand, Berlin, New York.

Luhmann, N. 1964: Funktion und Folgen formaler Organisation, Berlin.

Marth, D. 1990: Das Opfer, Diplomarbeit am Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie, Universität Hamburg.

Mayntz, R. 1980: Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlegungen zu einem neuen Forschungsgebiet. In: Mayntz, R., Implementation politischer Programme, S. 236-253. Königstein/ Ts.

Naucke, W. 1990: Täter-Opfer-Ausgleich, Naucke contra Rössner. In: Neue Kriminalpolitik, 2. Jahrgang, S, 14-17.

Naucke, W. 1976: Gutachten D für den 51. Deutschen Juristentag; Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtlichen Sanktionen durch andere zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenfalls durch welche? (Strafrechtliches Teilgutachten),S. D11-D122.

Pelikan, C. 1987: Willige und unwillige Opfer. Teilergebnisse aus der Begleitstudie zum Modellversuch außergerichtlicher Konfliktregelung in Jugendstrafsachen. In: Kriminalsoziologische Bibliografie 1987, Jahrgang 14, Heft 56/57, S. 91-110.

Pfeiffer, C. 1992: Täter-Opfer-Ausgleich -das Trojanische Pferd im Strafrecht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), S. 338-345.

Pfeiffer, H. 1990: Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs aus der Sicht der Praxis. Erfahrungen im Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. In: Täter-Opfer-Ausgleich und Opferhilfe im Land Bremen, S. 49-62.

Pilgram, A./ Steinert, H. 1991: Wem nützt die "Opferorientierung" des staatlichen Strafens? In: Neue Kriminalpolitik 4/1991 S. 28-32.

Plemper, B./ Villmow, B. 1989: Praxis der Opferentschädigung, Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten, Pfaffenweiler.

Rössner, D./ Wulf, R. 1987: Opferbezogene Strafrechtspflege; Leitgedanke und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Beiheft zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht; Beiheft Nr. 3.

Rössner, D. 1989: Wiedergutmachen statt Übelvergelten. (Straf-) Theoretische Begründung und Eingrenzung der Kriminalpolitischen Idee. In: Marks, E./ Rössner, D., Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn, S.7-37.

Rössner,D. 1990: Kontrovers. Täter-Opfer-Ausgleich. Naucke contra Rössner. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 2, 1990, S. 14-17.

Sack,F. 1991: Begleitforschungsprojekt: Entkriminalisierung Jugendlicher durch innere Reform des Jugendgerichtssystems, Hamburg.

Scheerer, S. 1992: Die Staatsanwaltschaft als Abolitionsinstanz, unveröffentlichtes Manuskript, Hamburg, S. 1-18.

Schmidt, E. 1965: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Göttingen.

Schreckling, J. 1990: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. In: Bundesminister der Justiz, Bonn.

Schreckling, J. 1991: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik. In: Bundesminister der Justiz, Bonn.

Schreckling, J. 1991a: Täter-Opfer-Ausgleich. Zwischenbilanz und Perspektiven. In: Bundesminister der Justiz, Bonn.

Schwenkel-Omar, I. 1992: Der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren. In: Information des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 e.V., Berichtsjahr 1991 S. 9-10.

Sessar, K. 1975: Empirische Untersuchungen zu Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1975, 25. Jahrgang, 87 Band, S. 1033-1062.

Sessar, K./ Beurskens, A./ Boers, K. 1986: Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? In: Kriminologisches Journal(KrimJ) 1986, S. 86-103.

Sessar, K. 1992: Wiedergutmachen oder strafen. Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz. Pfaffenweiler.

Sessar, K. 1990: Strafbedürfnis und Konfliktregelung. Zur Akzeptanz der Wiedergutmachung im und statt Strafrecht. In: Marks, E./ Rössner, D. , Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn, S. 39-52.

Walter, M. 1992: Täter-Opfer-Ausgleich statt Strafe - Zum Wandel im Kriminalitätsverständnis. Manuskript eines Vortrags, den der Verfasser am 13. Januar im Kölner Rathaus gehalten hat, S. 1-8.

Warmke, J. 1992: Täter-Opfer-Ausgleich in Hamburg, Diplomarbeit am Aufbaustudiengang Kriminologie, Universität Hamburg.

Weigend, T. 1978: Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach dt. u. amerikan. Recht. 1. Auflage, Baden-Baden.

Weigend, T. 1992: Täter-Opfer-Ausgleich in den USA. In: Monatschrift für Kriminologie 1992,, 75. Jahrgang, S. 105-114.

Weitekamp, E. 1992: Reparative Justice. Key-Note Lecture for the 3RD. European Colloquium On Crime And Public Policy in Europe, Noordwijkerhout, The Netherlands, S. 1-23.

Entscheidungen:

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 20. Band (BGHSt 20, S. 264-273)

Bundeverfassungsgerichtsentscheid in Neue Juristische Wochenschrift (B.VerfGE NJW) 1966, S. 1603-1616

Statistik:

Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer), Berichtsjahr 1991, Bundeskriminalamt Wiesbaden, 1992.